

#### IV.

### Die juristischen Abschnitte aus dem Gesetzbuch des Manu.

Von

**Julius Jolly.**

(Fortsetzung.)

Der nachstehende Abschnitt umfasst die dreizehnte bis sechzehnte Rechtsmaterie, nemlich „Diebstahl, Gewaltthätigkeit, Unzucht, Pflichten der Ehegatten“, einschliesslich einer Reihe vermischter Bestimmungen, die nach der fünfzehnten Rechtsmaterie am Schluss des achten Buchs eingeschoben sind. Den Commentar des Râghavânanda; für den ich früher auf die ganz ungenügenden Auszüge bei Loiseleur Deslongchamps angewiesen war, konnte ich für diesen Abschnitt nach zwei guten Handschriften, die mir von Dr. Burnell freundlichst zur Verfügung gestellt wurden, vollständig benutzen. Dagegen bricht in der Handschrift von Govindarâja's Commentar der Commentar bei IX, 71 ab und wird von da an im übrigen Theil des neunten Buches nur der Text gegeben. Für die Exegese ist dies von geringem Belang, da in der Regel Govindarâja's Commentar bei Kullûka wörtlich enthalten ist.

301. Hiermit ist das Recht in Betreff der Realinjurien vollständig erklärt, nunmehr werde ich die Regeln über die

Bestrafung des Diebstahls angeben. 302. Die Unterdrückung der Diebe soll sich der König ganz besonders angelegen sein lassen; durch die Unterdrückung der Diebe blüht sein Ruhm und sein Reich<sup>1)</sup>. 303. Ein König, der Schutz gewährt, ist stets zu verehren; denn es ist als ob er fortwährend ein grosses Somaopfer mit Erfolg darbrächte, wobei der (von ihm verliehene) Schutz die Opfergaben darstellt<sup>1)</sup>. 304. Ein König, der (sein Volk) beschützt, erwirbt sich dadurch (den himmlischen Lohn des) sechsten Theils aller verdienstlichen Handlungen<sup>1)</sup> (die in seinem Reiche vorkommen); beschützt er es nicht, so läßt er (die schlimmen Folgen des) Unrechts auf sich (das in seinem Reiche begangen wird). 305. Das Verdienst, das durch Vedastudium, durch Opfer, durch Almosenspenden, durch Gottesdienst erworben wird: von alle dem erlangt der König mit Recht den sechsten Theil, wenn er (seine Unterthanen) gehörig beschützt. 306. Ein König, der dem Rechte gemäss alle Wesen beschirmt, ein König, der die Strafwürdigen zu Boden schlägt: ein solcher König bringt gleichsam Tag für Tag ein von hunderttausend Opfergaben begleitetes Opfer dar<sup>1)</sup>. 307. Ein Herrscher der, ohne (sein Volk) zu beschützen, dennoch Steuern<sup>1)</sup>, Abgaben<sup>2)</sup>, Zölle<sup>3)</sup>, den täglichen Tribut<sup>4)</sup> und

---

302. <sup>1)</sup> Einem Reiche, in dem völlige Sicherheit herrscht, wenden sich auch auswärtige Einwanderer zu. (M.) 303. <sup>1)</sup> Der gewährte Schutz wird mit den Opfergaben an die Brahmanen verglichen, auf denen die Verdienstlichkeit eines Opfers hauptsächlich beruht. Der Sinn ist, dass der König durch Beschützung seiner Unterthanen Tag für Tag den gleichen himmlischen Lohn erwirbt wie durch die Darbringung eines Opfers der erwähnten Art. (M.) 304. <sup>1)</sup> Nach M. sind besonders religiöse Handlungen wie Opfer u. dgl. gemeint. 306. <sup>1)</sup> Er erlangt das nemliche Verdienst wie durch ein solches Opfer (M. G. N. K. R.). 307. <sup>1)</sup> Die jährliche Steuer von Getreide u. s. w., ein Sechstel der Ernte betragend (M. G. N. K. R.). <sup>2)</sup> Die Grundsteuer (N.), d. h. die monatlich oder nur in gewissen Monaten von Stadt- und Landbewohnern zu erhebende Abgabe (G. K. R.). <sup>3)</sup> Die Abgaben, welche Kaufleute u. s. w. an Zollstätten, auf Märkten u. s. w. entrichten müssen (M. G. N. K. R.). <sup>4)</sup> Naturalleistungen an Früchten, Gemüsen, Blumen u. dgl. (M. N. G.),

Bussen (für Vergehungen) nimmt, der kommt (nach seinem Tod) auf der Stelle in die Hölle. 308. Von einem König, der (seine Unterthanen) nicht beschützt und doch sie aussaugt<sup>1)</sup>, und das Sechstel ihrer Einnahme als Steuer erhebt, sagt man, dass er die Sünden aller Menschen insgesamt auf sich lade. 309. Von einem Fürsten, der die heiligen Satzungen für nichts achtet, nicht an das Jenseits glaubt, unrechtes Gut an sich bringt, (sein Volk) nicht beschützt und die Leute aussaugt, wisse man, dass er für die Hölle reif ist. 310. Einen Frevler<sup>1)</sup> soll der König angelegentlich durch drei Mittel im Zaume halten: durch Einkerkierung, durch Fesselung<sup>2)</sup> und durch mancherlei Leibesstrafen<sup>3)</sup>. 311. Durch die Unterdrückung der Bösen und durch die Begünstigung der Guten werden die Könige stets von Sünde rein, gerade wie die Zweimalgebornen<sup>1)</sup> durch Opfer (Sühnung erlangen). 312. Stets muss ein Fürst, dem sein eigenes Wohl am Herzen liegt, zu verzeihen bereit sein, wenn er geschmäht wird von den Parteien in Processen<sup>1)</sup>, von Kindern, Greisen oder Kranken. 313. Wenn er, von Bedrängten geschmäht, ihnen vergibt, so wird er dafür im Himmel geehrt; wenn er sie aber aus Hochmuth nicht verschont, so kommt er dafür in die Hölle. 314. Ein Dieb muss mit zerrauftem Haar, in gefasster Haltung<sup>1)</sup> vor den König treten und ihm seinen Diebstahl<sup>2)</sup> berichten mit den Worten: „Ich habe (das und das) Verbrechen begangen, strafe mich.“ 315. Dabei muss er auf der Schulter eine Keule, oder einen

---

die täglich an den König entrichtet werden. (K. R.) 308. <sup>1)</sup> Ich lese attāram (statt rājānam) mit M. N., was nach letzterem auf übermäßige Besteuerung geht. 310. <sup>1)</sup> Nach M. sind speciell Diebe gemeint. <sup>2)</sup> Indem man sie im Kerker mit Ketten oder Stricken fesselt. <sup>3)</sup> Schläge, Abhacken der Hände und Füße u. dgl. (G. K. R.), auch Hinrichtung (M.). 311. <sup>1)</sup> Nach M. N. sind hiemit Brahmanen gemeint. 312. <sup>1)</sup> M. bezieht diesen Ausdruck auf Freunde und Verwandte eines gerichtlich Verurtheilten, nach den anderen Commentatoren sind richtiger der unterliegende Kläger oder Beklagte selbst gemeint. 314. <sup>1)</sup> Ich lese mit M. dhimatā für dhavatā. <sup>2)</sup> Nach den Commentatoren und den Parallel-

Knüttel von Khadira-Holz, oder einen an beiden Enden mit einer Spitze versehenen Speer oder einen eisernen Kolben tragen. 316. Mag ihn dann der König damit zu Boden schlagen oder ihm das Leben lassen<sup>1)</sup>: in beiden Fällen ist der Dieb des Diebstahls ledig. Straft ihn jedoch der König nicht, so fällt das Vergehen des Diebes ihm zur Last. 317. Der Tödter einer Leibesfrucht<sup>1)</sup> überträgt seine Schuld auf denjenigen, welcher Speise von ihm annimmt, eine ehebrecherische Frau überträgt sie auf ihren Gatten (der ihre Untreue duldet), ein (nachlässiger) Schüler<sup>2)</sup> auf seinen (nachlässigen) Lehrer, ein (nachlässiger) Opferer (auf den Priester, dem er die Leitung der Opferceremonie übertragen hat)<sup>3)</sup>, ein Dieb (der nicht bestraft wird) auf den König. 318. Dagegen gehen Uebelthäter, die vom König ihre Strafe erhalten haben, rein zum Himmel empor wie tugendhafte Gutthäter<sup>1)</sup>. 319. Wer von einem Brunnen das Seil oder den Eimer wegnimmt und wer einen Wasserbehälter<sup>1)</sup> zerstört<sup>2)</sup>, wird zu einer Busse von einem Mâsha verurtheilt und muss die (fortgebrachten) Gegenstände wieder in den Brunnen bringen. 320. Wer Getreide im Betrage von mehr als zehn Kumbha<sup>1)</sup> stiehlt, den trifft die Todesstrafe; stiehlt er einen geringeren Betrag, so soll er um das Elffache des Betrags gebüsst werden; (in beiden

---

stellen ist speciell die Entwendung von Gold gemeint, das einem Brahmanen gehört. 316. <sup>1)</sup> Es ist entweder gemeint, dass ihn der König gar nicht schlägt (M. G. N.), oder dass er ihn nicht tödtlich verwundet (K. R.). Im ersteren Falle soll der König nach M. die Körperstrafe in eine Geldstrafe verwandeln. 317. <sup>1)</sup> Nach den Erklärungen der Commentatoren zu dieser und ähnlichen Stellen ist dies ein symbolischer Ausdruck für „Tödtung eines Brahmanen“. <sup>2)</sup> Der zu spät aufsteht u. dgl. (M.) <sup>3)</sup> Wenn er nicht nach den Anordnungen des Priesters verfährt, so soll dieser ihn im Stich lassen, sonst trifft ihn die Verantwortung für das Nichtgelingen des Opfers (M.). 318. <sup>1)</sup> Nach geleisteter Sühne hemmt das begangene Verbrechen nicht mehr die Wirkung ihrer früheren guten Werke (M. N. K.). 319. <sup>1)</sup> Nach M. entweder eine Cisterne oder eine Hütte an der Strasse, in der die Reisenden Wasser vorfinden. <sup>2)</sup> Indem er das Holz wegnimmt u. dgl. (N.) 320. <sup>1)</sup> Ein Getreidemass, = 20 oder

Fällen muss er) dem Beschädigten sein Eigenthum ersetzen. 321. Ebenso soll (bei Entwendung) von Gegenständen, deren Werth sich nach dem Gewicht berechnet, wie Gold, Silber u. dgl.<sup>1)</sup> die Todesstrafe<sup>2)</sup> eintreten, wenn das Gewicht sich auf mehr als hundert (Pala)<sup>3)</sup> beläuft, dergleichen bei werthvollen Kleidungsstücken. 322. Beläuft sich das Gewicht auf mehr als fünfzig (Pala)<sup>1)</sup>, so wird Abhackung der Hände bestimmt; bleibt das Gewicht unter diesem Ansatz, so soll man eine Geldbusse im elffachen Betrag des Werthes verhängen. 323. Wer vornehme Männer und namentlich Frauen, oder kostbare Juwelen<sup>1)</sup> raubt, der verdient die Todesstrafe<sup>2)</sup>. 324. Sind grosse Thiere, Waffen oder Arznei gestohlen worden, so soll der König die Strafe mit Rücksicht auf die Zeitumstände und auf ihre Bestimmung festsetzen<sup>1)</sup>. 325. Wer Kühe, die Brahmanen gehören, gestohlen oder eine unfruchtbare Kuh misshandelt<sup>1)</sup> oder (anderes) Vieh gestohlen hat, dem soll man auf

---

22 Prastha. Ein Prastha = 32 Pala. Vgl. o. 135. Nach N. hat ein Kumbha 200 Pala. 321. <sup>1)</sup> So nach G. K. M., vgl. auch Vishnu 5, 13. Dagegen sind nach N. R. die dem Gewicht nach zu berechnenden Gegenstände (z. B. Kupfer) von Gold und Silber gesondert aufgezählt. <sup>2)</sup> Nach N., vgl. Vishnu a. a. O., wo nur die Todesstrafe gemeint sein kann. Nach M. G. K. R. sind je nach den Umständen und der Person wechselnde Leibesstrafen gemeint. <sup>3)</sup> M. G. K. Nach N. ist der zu ergänzende Name des Gewichts Nishka, o. 137; nach demselben zieht bei Gold und Silber etc. schon die Entwendung des geringsten Betrags obige Strafe nach sich. 322. <sup>1)</sup> Aber weniger als 100 (G. K.). 323. <sup>1)</sup> Diamanten, Berylle u. dgl. <sup>2)</sup> Oder „eine Leibesstrafe, die je nach den Umständen wechselt,“ wie auch hier die Commentatoren erklären. 324. <sup>1)</sup> So kommt es bei einer Arznei nicht allein auf den Werth, sondern auch auf ihre Wirkung und ihre Bestimmung für einen leicht oder schwer Erkrankten an (M. R.); die Entwendung von Waffen ist doppelt strafbar, wenn sie zur Zeit eines Kampfes stattgefunden hat (N. R.). M. versteht unter „Diebstahl“ hier auch unerlaubte Anwendung, in welcher weiteren Bedeutung das Wort allerdings in den Gesetzbüchern zuweilen gebraucht wird: so soll die Todesstrafe eintreten, wenn man einem Brahmanen mit Waffengewalt auch nur 20 Pana geraubt hat. 325. <sup>1)</sup> So nach M., ich lese sthūrīkāyāç. Die „Misshandlung“ besteht nach M. darin, dass man die Kuh mit einem

der Stelle den halben Fuss abhacken. 326. Eine Busse im doppelten Betrag des Werthes ist zu entrichten bei Entwendung von Faden (von Wolle), Baumwolle, Stoffen, die zur Bereitung geistiger Getränke dienen, Kuhmist, Zucker, saurerer Milch, Milch, Buttermilch, Wasser, Gras. 327. Körben aus Bambusgeflecht<sup>1)</sup>, Salz von irgendwelcher Art<sup>2)</sup>, irdenem Geschirr, Lehm, Asche. 328. Von Fischen, Vögeln, Oel, zerlassener Butter, Fleisch, Honig und was sonst von Thieren stammt<sup>1)</sup>. 329. Von sonstigen derartigen Gegenständen<sup>1)</sup>, von berausenden Getränken, Reis und zubereiteten Speisen jeder Art. 330. Bei (Entwendung von) Blumen, unreifem Getreide, Büschen, Ranken- und Schlinggewächsen und von einer geringen Quantität oder von nicht ausgelesenem Getreide<sup>1)</sup> soll die Busse fünf Krishnala betragen. 331. Bei ausgelesenem Getreide, bei Gemüse, Wurzeln und Früchten soll die Busse hundert (Pana) betragen, wenn kein Verwandtschafts- oder sonstiges Verhältniss (z. B. Zugehörigkeit zur nemlichen Gemeinde zwischen dem Eigenthümer und Thäter) besteht; um ein halbes Hundert soll er gebüsst werden, wenn ein solches Verhältniss besteht<sup>1)</sup>. 332. Raub ist es, wenn die That (Aneignung fremden Gutes) in Gegenwart (des Eigenthümers) mit Anwendung von Gewalt vollführt wird; wird sie hinter seinem Rücken vollführt oder wird die Entwendung nach vollbrachter That abgeleugnet, so ist es ein Diebstahl. 332. Wer die

---

Stachelstock schlägt, um sie zum Tragen einer Last zu zwingen. Nach den andern Commentatoren ist zu übersetzen „oder wenn man ihnen die Nase durchbohrt“, um einen Zügel durchzuziehen. 327. <sup>1)</sup> K. R. Nach G. aus dem Bast des Bambusrohrs gemachte Gefässe. <sup>2)</sup> Steinsalz aus dem Induslande u. a. Salze (G.). 328. <sup>1)</sup> Felle, Hörner u. s. w. (G. K. R.) 329. <sup>1)</sup> Rother Arsenik, rothes Blei u. dgl. Gegenstände von geringem Werthe (G. K.). 330. <sup>1)</sup> Getreide, von dem die Spreu und die tauben Aehren nicht entfernt worden sind (M. G. N. K. R.). 331. <sup>1)</sup> Diese Erklärung bei M. K. R., doch erwähnen die Commentatoren noch eine Reihe anderer Erklärungen: wenn der Eigenthümer und der Thäter in freundschaftlichem Güteraustausch stehen, oder nicht; wenn das Getreide u. s. w. sich unter Verschluss befand, oder nicht; wenn alles gestohlen wurde,

obigen Gegenstände (Faden u. s. w.) entwendet, nachdem sie zum Gebrauch zugerichtet sind <sup>1)</sup>, und wer Feuer <sup>2)</sup> aus einem Hause stiehlt, den soll der König hundert Pana <sup>3)</sup> bezahlen lassen. 333. <sup>1)</sup> Raub ist es, wenn die That in Gegenwart (des Eigenthümers u. s. w.) mit Anwendung von Gewalt vollführt wird; wird sie hinter seinem Rücken <sup>2)</sup> vollführt oder hintennach abgeleugnet, so ist es ein Diebstahl <sup>3)</sup>. 334. Mit welchem Gliede immer ein Dieb auf irgend eine Weise die Leute beschädigt, das soll der König ihm zur Warnung (Abschreckung) <sup>1)</sup> abhauen lassen <sup>2)</sup>. 335. (Selbst den eigenen) Vater, Lehrer, Freund, die Mutter, Gattin, den Sohn oder den Hauspriester soll der König nicht straflos ausgehen lassen, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen. 336. Da wo ein anderer, gewöhnlicher Mann einen Kârshâpana als Strafe zu entrichten hätte, soll der König eine Busse von tausend (Kârshâpana) bezahlen, so will es das Gesetz <sup>1)</sup>. 337. Um das Achtfache grösser <sup>1)</sup> ist die Busse für

---

oder nur ein Theil u. s. w. 332. <sup>1)</sup> Zum Essen u. dgl. (M. N.); oder s. v. a. verarbeitet, wie z. B. Faden vom Weber zu Tuch verarbeitet wird und dadurch seinen Werth verändert, wie Molken durch Schüttelung der Milch entstehen u. s. w. (M.) <sup>2)</sup> Die Commentatoren sind uneinig darüber, ob das heilige Opferfeuer oder ein gewöhnliches Herdfeuer gemeint sei. G. bemerkt, das Feuer sei nicht unter denjenigen Gegenständen aufgezählt, deren Entwendung eine Busse im doppelten Betrag des Werthes nach sich zieht, weil es für den Werth des Feuers keinen allgemeinen Massstab gebe. <sup>3)</sup> tam çatam nach M. 333. <sup>1)</sup> Die Commentatoren G. K. R. und die gedruckten Ausgaben setzen 333 vor 332. <sup>2)</sup> G. K.; oder wenn der entwendete Gegenstand sich unter Schloss und Riegel befand (M. N.). <sup>3)</sup> So wird auch Brandlegung einem Diebstahl gleich geachtet, wenn auch dabei nichts gestohlen worden ist; es genügt, wenn der Brandstifter im Verborgenen blieb und hinterher die Sache ableugnet (M.). 334. <sup>1)</sup> Der König soll ausdrücklich verkünden, er werde Andere, die das gleiche Verbrechen begehen würden, ebenso bestrafen (M.). <sup>2)</sup> So soll ein Beutelschneider die Hand verlieren, wer mit einer Leiter ein Haus erstiegen oder sich auf die Schnelligkeit seiner Füsse verlassen hat, den Fuss (M. G. N. K.); nach R. soll der Dieb dasjenige Glied verlieren, mit dem er den ihm Widerstand leistenden Eigenthümer abzuwehren versuchte. 336. <sup>1)</sup> Der König soll das Geld in das Wasser werfen oder den Brahmanen geben (M. G. K.). 337. <sup>1)</sup> Als bei einem

einen Diebstahl bei einem Çûdra, um das Sechzehnfache bei einem Vaiçya, um das Zweiunddreissigfache bei einem Kshatriya. 338. Um das Vierundsechzigfache oder um volle hundert Male oder sogar um das Hundertundachtundzwanzigfache bei einem Brahmanen, falls dieselben das Gute und das Schlimme an einer solchen Handlung (einem Diebstahl) unterscheiden können. 339. Wurzeln oder Früchte von grossen Bäumen<sup>1)</sup>, Holz zur Speisung des heiligen Feuers und Gras als Futter für die Kühe zu nehmen, ist kein Diebstahl, so hat Manu erklärt. 340. Ein Brahmane, der, sei es auch als Lohn für Darbringung von Opfern oder Unterricht und Veda<sup>1)</sup>, aus der Hand eines Mannes, der etwas nimmt, was ihm nicht freiwillig gegeben wird<sup>2)</sup>, Geldeswerth anzunehmen bereit ist, muss einem Diebe gleichgeachtet werden. 341. Ein Zweimalgeborener, dem auf einer Reise seine Vorräthe ausgehen, verdient keine Busse, wenn er aus einem fremden Felde zwei Stengel Zuckerrohr oder zwei Rettige auszieht. 342. Wer in Freiheit befindliche (Pferde oder andere) Thiere<sup>1)</sup> anbindet<sup>2)</sup> oder angebundene in Freiheit setzt<sup>3)</sup>, ferner wer einen Slaven, ein Pferd, oder einen Wagen stiehlt<sup>4)</sup>, lädt die gleiche Schuld wie ein Dieb auf sich. 343. Wenn der König auf diese Weise die Diebe unterdrückt, so erlangt er in dieser Welt Ruhm und nach seinem Tode unvergleichliche Seligkeit.

---

Mann aus ganz niedriger Kaste; denn der Çûdra erlangt dadurch, dass er mit den Brahmanen in Berührung kommt, schon einen gewissen Antheil an dem religiösen Wissen (M.). 339. <sup>1)</sup> Nach den Commentatoren, die sich auf eine Stelle des Gautama (12, 28) berufen, nur von Bäumen auf einem nicht eingefriedigten Grundstück. 340. <sup>1)</sup> Oder als Almosen oder Geschenk (M.). <sup>2)</sup> D. h. ein Dieb (G. N. K. R.). 342. <sup>1)</sup> Wenn sie ohne Fessel auf einer Weide oder in einer menschenleeren Gegend sich umhertreiben (M.). <sup>2)</sup> Wer dies aus Uebermuth thut, obschon die Thiere gutartig sind und keiner Fessel bedürfen (K. R.). <sup>3)</sup> Wer dies aus Uebermuth thut, obschon sie der Fessel bedürfen (R.). Dagegen ist nach N. gemeint, dass man fremde Pferde eigenmächtig an einen Wagen anoder von demselben losschirrt. <sup>4)</sup> N. bezieht auch dieses Reat nur auf eigenmächtigen Gebrauch.

344. Ein König, der die gleiche (fürstliche) Stellung wie Indra und unvergänglichen, ewigen Ruhm erlangen will <sup>1)</sup>, darf keinen Augenblick einen gewalthätigen Mann <sup>2)</sup> schonen. 345. Ein Mann, der Gewaltthaten verübt, ist schlimmer als ein Verleumder <sup>1)</sup>, als ein Räuber und als einer, der mit einem Stocke schlägt. 346. Ein Herrscher, der einen Gewaltthaten verübenden Mann mit Nachsicht behandelt, geht rasch dem Untergang entgegen und macht sich verhasst <sup>1)</sup>. 347. Weder aus Freundschaft <sup>1)</sup> noch grossen Gewinnes wegen darf ein König gewalthätige Leute ungestraft lassen, die allen Wesen Schrecken einflössen. 348. Wenn sie in der Ausübung ihrer Pflichten gestört werden <sup>1)</sup>, dürfen Zweimalgeborene zu den Waffen greifen <sup>2)</sup>; ebenso wenn ein plötzliches Unglück über die zweimalgeborenen Kasten hereinbricht <sup>3)</sup>. 349. Wer zu seiner eigenen Vertheidigung, oder in einem Kampf, der um seinen Opferlohn entstanden ist <sup>1)</sup>, oder um einer Frau oder einem Brahmanen das Leben zu retten, erlaubte Gewalt <sup>2)</sup> gebraucht, begeht kein Unrecht. 350. Selbst den geistlichen Lehrer, ein Kind, einen alten Mann und einen grundgelehrten Brahmanen darf man <sup>1)</sup> unbe-

344–351. Gewaltthaten. 344. <sup>1)</sup> M. G. K. Oder der nach seinem Tode in den Himmel des Indra gelangen will (M.). <sup>2)</sup> Nach M.'s Definition „einer, der ohne Rücksicht darauf, ob er eine Sünde begeht oder nicht, mit Gewaltanwendung andere durch Diebstahl, Unzucht u. s. w. beeinträchtigt“; G. K. erwähnen besonders auch Brandstiftung. 345. <sup>1)</sup> Nach den Commentatoren „solche die Verbal- oder Realinjurien begehen“. 346. <sup>1)</sup> Bei seinen Unterthanen (M. G.). 347. <sup>1)</sup> In dem Gedanken „ich will mir diesen Mann zum Freunde machen“ (N.), oder aus Liebe (M.). 348. <sup>1)</sup> Wenn Räuber, Mörder u. s. w. (G. N. K. R.) die ehrlichen Leute bedrohen, sie insbesondere an der Vollziehung der Opfer und sonstigen religiösen Pflichten hindern (M.). <sup>2)</sup> Um wie viel mehr also die Könige (N.). <sup>3)</sup> Wenn während einer feindlichen Invasion (G. K.) oder einer Hungersnoth (R.) eine sündliche Vermischung zwischen den verschiedenen Kasten eintritt (M. N.). 349. <sup>1)</sup> Wenn Jemand ihm Geld, Kühe oder was er sonst bei einem Opfer als Lohn oder Geschenk empfangen hat, zu entreissen sucht (M. G. N. K. R.). <sup>2)</sup> Nach N. soll durch diesen Ausdruck der Gebrauch vergifteter Pfeile u. a. verbotener Waffen ausgeschlossen werden. 350. <sup>1)</sup> Wenn man sich nicht durch Fluchtergreifung oder auf

denklich zu Boden schlagen<sup>2)</sup> wenn man von ihm mit erho-  
bener Waffe angegriffen wird<sup>3)</sup>. 351. Wer einen Angreifer  
tödtet, den trifft keinerlei Schuld, einerlei ob die That offen  
oder insgeheim geschah; in solchem Falle kämpft Wuth gegen  
Wuth.

352. Männer, die mit fremden Frauen sträflichen Um-  
gang pflegen, soll der Herrscher durch Schauer erregende  
Strafen<sup>1)</sup> (Allen) kenntlich machen und sie aus dem Lande  
verbannen. 353. Denn hieraus geht in der Welt die Ver-  
mischung der Kasten hervor, durch welche zum allgemeinen  
Verderb das die Wurzel (des Daseins) abschneidende Laster  
entsteht<sup>1)</sup>. 354. Ein Mann, der mit der Gattin eines Anderen  
heimliche Zwiesprache hält, soll, wenn er schon früher (ähn-  
licher) Vergehungen bezüchtigt wurde<sup>1)</sup>, die erste Busse be-  
zahlen. 355. War er aber vorher unbescholten und spricht  
die Frau aus einem bestimmten Grunde an<sup>1)</sup>, so trifft ihn  
gar keine Schuld, denn er hat nichts Strafwürdiges gethan.  
356. Wer die Frau eines Anderen an einem Tirtha<sup>1)</sup>, in einem  
Wald oder Gehölz, oder an einer Stelle, wo ein Fluss in einen  
anderen einmündet<sup>2)</sup>, anspricht, macht sich der Unzucht schuldig.

eine sonstige Weise retten kann (K.). <sup>2)</sup> Nach N. darf man ihn ver-  
letzen, muss sich aber hüten, ihn schwer zu verwunden. <sup>3)</sup> Dieser Vers  
dient zur Erläuterung der im vorigen erwähnten Nothwehr; da sie auch  
gegen einen Lehrer u. s. w. erlaubt ist, so ist sie a fortiori gegen Andere  
zulässig (M. G. N.).

352—385. Unzucht. 352. <sup>1)</sup> Abschneiden der Nase, Lippen u. dgl.  
(M. G. K. R.), auch Castration (N.). 353. <sup>1)</sup> Wenn die Tugend nicht  
geübt wird, fällt kein Regen und wächst daher auch keine Frucht (M.).  
354. <sup>1)</sup> Wenn er schon früher mit der nemlichen Frau ins Gerede  
kam oder in erwiesenem Ehebruche mit ihr gelebt hatte (M.).  
355. <sup>1)</sup> Hieraus folgt, dass es sich in dem vorigen Verse um ein Ge-  
spräch ohne erlaubte Veranlassung handelt (M. N. K.). 356. <sup>1)</sup> Tirtha  
heisst hier nach den Commentatoren nicht „Wallfahrtsort“, sondern  
„Steig zum Wasser“, wo man sich beim täglichen Wasserholen trifft.  
<sup>2)</sup> Es sind überhaupt einsame und zu einem Rendezvous geeignete Plätze  
gemeint. Ein Rendezvous wird nach M. mit den Worten verabredet:  
„Ich habe einen Platz für unsere Zusammenkunft bestimmt. Dorthin

357. Die Erweisung von Aufmerksamkeiten <sup>1)</sup>, verliebte Tändelei <sup>2)</sup>, den Schmuck oder die Kleider einer Frau zu berühren oder sich neben sie auf eine Bettstelle zu setzen, alles dies wird als Unzucht betrachtet. 358. Wenn Jemand eine Frau an einer unziemlichen Stelle berührt oder sich an einer solchen von ihr berühren lässt, alle solche Handlungen werden, wenn sie mit gegenseitiger Zustimmung geschehen, als Unzucht betrachtet. 359. Wenn einer, der kein Brahmane ist, mit einer Brahmanin Unzucht begeht, so verdient er die Todesstrafe <sup>1)</sup>; in allen vier Kasten muss man die Frauen aufs strengste hüten. 360. Bettler, Lobsänger, solche, welche die Weihe für ein Opfer empfangen haben, auch Handwerker dürfen ungehindert sich mit den Frauen unterhalten <sup>1)</sup>. 361. Niemand <sup>1)</sup> darf die Frauen Anderer anreden, wenn es ihm untersagt worden ist; wer ungeachtet eines solchen Verbots mit ihnen spricht, muss einen Suvarna als Busse bezahlen. 362. Diese Regel erstreckt sich nicht auf die Frauen von Schauspielern und Sängern oder von solchen, die sich von der Schande ihrer Frau nähren <sup>1)</sup>; denn solche Männer verkuppeln ihre Frauen <sup>2)</sup> und erleichtern ihren Ver-

---

musst du sicher kommen. Auch ich werde mich auf alle Fälle einfinden.“ 357. <sup>1)</sup> Ueberreichung oder Zusendung von Geschenken an Kleidern, Blumen u. dgl. (M. K. R.), oder Salbung der Glieder und ähnliche Dienstleistungen (G. N.). <sup>2)</sup> Scherzen, Lachen, zärtliches Geflüster, Umarmungen u. dgl. (M. G. K. R.). 358. <sup>1)</sup> Am Busen, an der Hüfte u. s. w. (M. G. N. K. R.) oder, nach einer minder wahrscheinlichen Erklärung, in einer einsamen Gegend (N.). 359. <sup>1)</sup> Die Commentatoren schliessen aus der strengen Strafe, dass Unzucht eines Çûdra mit einer Brahmanin oder wenigstens mit einer Frau eines Zweimalgebornen gemeint ist. 360. <sup>1)</sup> Bettler dürfen ihr Anliegen vorbringen, Lobsänger dürfen sagen: Mögest du siegreich sein, lange leben u. dgl., Geweihte dürfen beim Opfer ihren Lohn fordern, unter Handwerkern sind Köche u. dgl. zu verstehen (M.). 361. <sup>1)</sup> D. h. nicht einmal ein Bettler u. s. w. (N.). M. bekämpft jedoch diese Erklärung, indem er mit Recht darauf hinweist, dass Bettler nicht im Stande seien, eine Busse von einem Suvarna zu bezahlen. 362. <sup>1)</sup> Solche, die des Gewinnes wegen dulden, dass ihre Frau ein Verhältniss mit einem anderen Manne unterhält (M. G. K. R.). <sup>2)</sup> M. G. K. R. Nach einer anderen bei M. erwähnten Erklärung wären

kehr mit anderen Männern<sup>3)</sup>, indem sie sich selbst so lange versteckt halten. 363. Doch muss man wenigstens eine kleine Busse bezahlen, wenn man mit derartigen Frauen oder mit Dienerinnen (Prostituirten), die einem Herrn gehören<sup>1)</sup>, oder mit umherziehenden Nonnen<sup>2)</sup> an einem einsamen Orte Zwiesprache hält. 364. Wer mit einem Mädchen gegen ihren Willen fleischlichen Umgang hat, soll sofort eine Leibesstrafe<sup>1)</sup> erleiden; wenn jedoch ein Mann aus gleicher Kaste mit einem Mädchen mit ihrer Zustimmung solchen Umgang hat, so trifft ihn keine Strafe. 365. Wenn ein Mädchen einen Mann aus einer höheren Kaste liebt, so soll (der König) ihr nicht die geringste Strafe auferlegen<sup>1)</sup>; wenn sie aber einem Mann aus niedrigerer Kaste zu Willen ist, so soll er sie unter Bewachung im Hause (ihrer Eltern) einschliessen<sup>2)</sup>. 366. Ein Mann aus niedriger Kaste, der mit einem Mädchen aus hoher Kaste Umgang hat, verdient eine Leibesstrafe<sup>1)</sup>; hat er mit einem

---

gewerbsmässige Buhlerinnen gemeint, deren Eigenthümer sie jedoch nicht auf den Strassen umherschweifen lassen, sondern im Hause halten und fremde Männer durch Blicke, Geberden u. dgl. anlocken lassen. <sup>3)</sup> Nach N. „sie schicken sie auf die Strassen, um bald hier bald da einen Mann zu fangen, wobei sie aber nicht sagen, dass sie die Frauen von Schauspielern u. dgl. Leuten sind.“ 363. <sup>1)</sup> Buhlerinnen, die aber einen Herrn haben und von ihm in einem Hause eingeschlossen gehalten werden (M.). <sup>2)</sup> Nach G. K. R. sind besonders buddhistische Nonnen gemeint. Man hat aus dieser Stelle geschlossen, dass das Gesetzbuch des Manu zu einer Zeit abgefasst worden sei, als der Buddhismus schon entartet war, da sonst nicht buddhistische Nonnen auf gleichem Fusse mit Prostituirten erwähnt würden. Doch können auch umherziehende Bettlerinnen anderer Sekten gemeint sein. 364. <sup>1)</sup> Castration u. dgl. (K.) Dagegen scheinen M. und N. den Ausdruck vadha auf die Todesstrafe zu beziehen. 365. <sup>1)</sup> Da sie selbst ihrer Unselbständigkeit wegen nicht gestraft werden kann, so ist gemeint, dass ihre Eltern oder Vormünder keine Busse bezahlen müssen (M.). <sup>2)</sup> Dort soll sie von ihren Brüdern u. a. Verwandten bewacht werden (M.). Nach N. G. ist gemeint, dass man sie in Fesseln legen soll, nach M. nur, dass sie von Lustbarkeiten und Geselligkeit ferngehalten werden soll. Die Haft soll so lange dauern, bis sie von ihrer Liebe ablässt. 366. <sup>1)</sup> Nach den Commentatoren: je nach seiner Kaste

Mädchen aus seiner eigenen Kaste Umgang, so soll er das Brautgeschenk geben, wenn der Vater damit einverstanden ist<sup>2)</sup>. 367. Einem Manne, der im Uebermuth ein Mädchen mit Gewalt entjungfert<sup>1)</sup>, dem soll man alsbald zwei Finger abhacken, auch muss er eine Busse von 600 (Pana) bezahlen. 368. Geschieht die Schändung mit ihrem Willen und ist er von gleicher Kaste wie das Mädchen, so soll die Strafe des Abhackens der Finger nicht eintreten, doch soll er 200 (Pana) als Busse entrichten, um ihn von der Wiederholung (einer solchen Handlung) abzuschrecken<sup>1)</sup>. 369. Wenn ein Mädchen ein anderes (mit den Fingern) schändet<sup>1)</sup>, so soll man ihr eine Busse von 200 (Pana) auferlegen, auch soll sie das Doppelte des Brautpreises<sup>2)</sup> bezahlen und zehn Ruthenstrieche empfangen. 370. Wenn aber eine verheirathete Frau ein Mädchen (auf diese Weise) beschimpft, so soll man ihr zur Strafe alsbald das Haupt scheeren, oder zwei Finger abschneiden

---

Verstümmelung und selbst die Todesstrafe. <sup>2)</sup> Er soll wie bei einer Ásura- (Kauf-) Ehe dem Vater den Brautpreis geben, oder, wenn der Vater dies nicht annehmen will, eine Busse im gleichen Betrag an den König entrichten (M. G.). K. meint: er soll im ersteren Falle das Mädchen heirathen. 367. <sup>1)</sup> M. gibt drei Erklärungen: 1. wer die Kosten des Brautschmuckes nicht bestreiten kann und daher von den Eltern abgewiesen wird, aber das Mädchen mit ihrer Zustimmung trotz dieser Abweisung deflorirt; 2. die vorliegende Bestimmung ist eine Ausführung zu 364, also wie dort von einer eigentlichen Schändung die Rede; 3. es handelt sich um das nemliche Verbrechen, wie in 369 f. Nur die letzte Erklärung bei den anderen Commentatoren. 368. <sup>1)</sup> Auch hier führt M. drei Erklärungen an: 1. Das Verbot der Eltern des Mädchens ist nicht offen, sondern nur insgeheim übertreten worden; 2. das Mädchen liebt den Mann und hat sich ihm freiwillig ergeben; 3. der Act ist (wie in 369 f.) durch Anwendung der Finger begangen worden, indem der Betreffende dadurch eine Verbindung des Mädchens mit irgend einem anderen Manne zu verhindern gedachte. Auch hier haben die übrigen Commentatoren nur die dritte Erklärung. 369. <sup>1)</sup> Aus Unverstand oder aus Neid auf ihre Schönheit u. dgl. (M.) <sup>2)</sup> Weil sie dann kein Mann mehr heirathen wird, im Glauben, sie sei keine Jungfrau mehr (N.). 370. <sup>1)</sup> Die Verschiedenheit der Strafe richtet sich nach G. K. nach den

und sie auf einem Esel umherführen<sup>1)</sup>. 371. Wenn eine auf ihre (Eltern und andere) Verwandten<sup>1)</sup> oder ihre eigenen Vorzüge<sup>2)</sup> stolze Frau ihrem Gatten die Treue bricht, so soll sie der König auf einem vielbesuchten Platze<sup>3)</sup> von Hunden zerreißen lassen. 372. Den Mann (der mit ihr Umgang gehabt hat), soll er auf einem Bett von glühendem Eisen verbrennen lassen, und (die Henkersknechte) sollen so lange Holz unterlegen, bis der Frevler darauf verbrannt ist. 373. Ein schon einmal (des Ehebruchs) Angeklagter, der nach Jahresfrist noch einmal (des nemlichen Vergehens<sup>1)</sup> mit Grund) bezüchtigt wird, soll die doppelte Busse bezahlen; ebenso soll man es halten bei einem, der mit einem Vrâtya-<sup>2)</sup> oder Cândâlamädchen Umgang gepflogen hat. 374. Ein Çûdra, der einer bewachten oder unbewachten Frau aus einer zweimalgeborenen Kaste beiwohnt, soll (im ersten Falle, also wenn sie nicht bewacht war) sein Zeugungsglied und sein ganzes Vermögen, wenn sie bewacht war, alles (Leben und Vermögen) verlieren<sup>1)</sup>. 375. Ein Vaiçya soll sein ganzes Vermögen als Busse hingeben, nachdem man ihn ein Jahr lang im Kerker gehalten hat; ein Kshatriya soll um 1000 (Pana) gebüsst werden und man soll ihm den Kopf scheeren und mit (Esels-) Urin begiessen. 376. Wenn ein Vaiçya oder ein Kshatriya mit einer

---

Umständen der That; nach M. N. beziehen sich die drei Strafen auf drei verschiedene Fälle: je nachdem die Frau der Brahmanen-, Kshatriya- oder einer anderen Kaste angehört. 371. <sup>1)</sup> Eine die denkt, „Ich habe viele mächtige und reiche Verwandte“ (M.). <sup>2)</sup> Schönheit, Reichthum u. s. w. (M.) <sup>3)</sup> Damit andere Frauen sich an ihr ein warnendes Beispiel nehmen (R.). 373. <sup>1)</sup> Begangen mit der nemlichen Frau (M. G. K. R.). <sup>2)</sup> Nach M. entweder eine öffentliche Dirne, oder eine, die mehrere Männer gemeinsam besitzen, oder eine nicht zur rechten Zeit Verheirathete und dësshhalb Degradirte (eine solche heisst sonst Vrishali); die dritte Erklärung auch bei N.; nach G. K. R. ist die Tochter eines Vrâtya, d. h. eines nicht mit der heiligen Schnur umgürteten, daher ausser der brahmanischen Lebensordnung stehenden Mannes gemeint. 374. <sup>1)</sup> M. K. R. Die Ausdrücke „bewacht“ und „unbewacht“ gehen auf die Behütung seitens der Verwandten; daher bezieht M. den letzteren

unbewachten Brahmanin Umgang haben, so soll man den Vaiçya zu einer Busse von 500, den Kshatriya zu einer solchen von 1000 Pana verurtheilen. 377. Beide sollen, wenn sie sich mit einer bewachten Brahmanin vergangen haben, wie ein Çûdra gestraft<sup>1)</sup> oder in einem Feuer von Stroh verbrannt werden<sup>2)</sup>. 378. Um 1000 (Pana) soll ein Brahmane gebüsst werden, wenn er einer bewachten Brahmanin mit Gewalt beiwohnt; um 500 soll er gebüsst werden, wenn er mit ihrem Willen Umgang mit ihr gepflogen hat. 379. Ueber den Brahmanen soll anstatt der Todesstrafe Scheerung des Hauptes verhängt werden; die übrigen Kasten soll (im gleichen Falle) die Todesstrafe treffen<sup>1)</sup>. 380. Einem Brahmanen soll der König in keinem Falle das Leben nehmen, auch wenn er sich aller möglichen Verbrechen schuldig gemacht hat; er soll ihn mit Belassung seines ganzen Vermögens unversehrt aus seinem Reiche verbannen. 381. Brahmanenmord ist das grösste Verbrechen auf Erden: desshalb soll der König auch nicht einmal den Gedanken fassen, einen Brahmanen umzubringen. 382. Wenn ein Vaiçya einer bewachten Kshatriya oder ein Kshatriya einer bewachten Vaiçya beiwohnt, so verdienen beide die nemliche Strafe, wie wenn sie es mit einer unbewachten Brahmanin zu thun gehabt hätten<sup>1)</sup>. 383. Ein Brahmane, der einer von diesen beiden, obschon sie unter Bewachung standen, beiwohnt, soll um 1000 (Pana) gebüsst werden; für einen Kshatriya oder Vaiçya, der einer Çûdra beiwohnt<sup>1)</sup>, beträgt die Strafe 1000 (Pana). 384. (Für Unzucht) mit einer unbe-

---

Ausdruck auch auf Frauen, die keine Verwandten mehr haben. 377. <sup>1)</sup> Die Commentatoren verweisen auf 374 zurück. <sup>2)</sup> Nach G. K. gilt die vorliegende Strafbestimmung nur bei einer besonders ausgezeichneten Brahmanenfrau; nach N. ist die erste Strafe bei einer Brahmanin ohne besondere Vorzüge, die zweite bei einer ausgezeichneten Brahmanin zu verhängen. 379. <sup>1)</sup> In den Fällen wo ein Kshatriya u. s. w. mit dem Tode zu bestrafen ist, wie z. B. in dem 359 erwähnten Falle, soll ein Brahmane nur geschoren werden (M.). 382. <sup>1)</sup> Die Commentatoren verweisen auf 376. 383. <sup>1)</sup> Einerlei, ob sie bewacht war oder nicht (N.).

wachten Kshatriyafrau trifft einen Vaiçya eine Busse von 500 (Pana); einem Kshatriya soll (im gleichen Falle) der Kopf mit Urin begossen oder (die nemliche) Busse auferlegt werden. 385. Ein Brahmane, der einer unbewachten Kshatriya-, Vaiçya-, oder Çûdrafrau beiwohnt, soll um 500 (Pana) gebüsst werden; bei (Umgang mit) einer Frau aus den untersten Kasten<sup>1)</sup> um eintausend.

386. Der König, in dessen Stadt (oder Land) sich weder Diebe noch Ehebrecher noch Verleumder noch gewaltthätige Menschen noch Angreifer<sup>1)</sup> finden, gelangt (nach seinem Tode) in die Welt des Indra. 387. Die Unterdrückung dieser fünf innerhalb seines Reiches verleiht ihm den Vorrang unter seinen Standesgenossen und Ruhm unter den (übrigen) Leuten. 388. Ein Opferer, der den (von ihm selbst bestellten) Opferpriester<sup>1)</sup> im Stiche lässt, und ein Opferpriester, der den Opferer im Stiche lässt, obschon (der Betreffende) zur Verrichtung der Handlung im Stande<sup>2)</sup> und unbescholten<sup>3)</sup> ist, diesen beiden soll eine Busse von einhundert (Pana) zu Theil werden. 389. Die Mutter, den Vater, die Gattin und den Sohn darf man nicht bösllich verlassen<sup>1)</sup>; wer sie verlässt, ohne dass sie (eines Vergehens wegen) aus der Kaste gestossen worden sind, soll vom König um 600 (Pana) gebüsst werden. 390. Wenn Zweimalgeborene über die besonderen

---

385. <sup>1)</sup> Als unterste Kasten nennt N. u. a. die Wäscher, die Lederfabrikanten, die Schauspieler, die Fischer, die Bhillas (die räuberischen Bhils von heutzutage).

386—410. Vermischte Bestimmungen. Was hier folgt, sind eine Reihe verschiedener, meist auf das sogen. Königsrecht bezüglicher Regeln (N.), die in dem Rahmen der 18 Rechtsmaterien keinen Platz finden. 386. <sup>1)</sup> Solche, die sich Realinjurien zu Schulden kommen lassen (M.). 388. <sup>1)</sup> Einen von den Vorfahren überkommenen Opferpriester, der stets für sie zu opfern pflegte (G. N.). <sup>2)</sup> Durch religiöses Wissen (M.). <sup>3)</sup> So nach G. K. R.; nach M. „nicht lahm oder mit einem sonstigen Gebrechen behaftet.“ 389. <sup>1)</sup> Nach M. ist nicht nur Ausstossung aus der Familie, sondern auch Entziehung des Unterhalts und des gebührenden Respects gemeint. 390. <sup>1)</sup> Es sind augenscheinlich die vier

Pflichten des Ordens (dem sie angehören) <sup>1)</sup> mit einander im Streite sind <sup>2)</sup>, so soll der König, wenn er auf sein eigenes Wohl bedacht ist, nicht zwischen ihnen entscheiden, was Rechtens ist <sup>3)</sup>. 391. Der Herrscher von Brahmanen begleitet <sup>1)</sup>, soll vielmehr sie nach Gebühr ehren, und dann, nachdem er sie zuvor durch gütliches Zureden besänftigt hat, ihnen verkünden, was ihre Pflicht ist. 392. Ein Brahmane <sup>1)</sup>, der bei einem Feste <sup>2)</sup>, zu dem (mindestens) <sup>3)</sup> zwanzig (andere) Brahmanen geladen sind, (einen Brahmanen), der sein Nachbar und einen der der Nachbar des letzteren ist, nicht bewirthe, obschon sie würdige Leute sind, verdient eine Strafe im Betrag von einem Mâshaka <sup>4)</sup>. 393. Ein gelehrter Brahmane, der einen anderen gelehrten Brahmanen, der ein tugendhafter Mann <sup>1)</sup> ist, zu Festlichkeiten nicht einlädt, muss ihm Speise im doppelten Werthe und (dem König) einen Gold-Mâshaka geben. 394. Ein Blinder, ein Schwachsinniger, ein Lahmer, ein Greis, der schon sein siebzigstes Jahr vollendet hat, sowie einer der gelehrten Brahmanen Dienste erweist, dürfen von Keinem besteuert werden <sup>1)</sup>. 395. Einen gelehrten Brahmanen, einen Kranken oder Bedrängten <sup>1)</sup>, Kinder und Greise, einen Bettel-

---

Orden oder Stufen des Brahmanenschülers, Haushälters, Eremiten und Bettelmönchs gemeint, welche der Zweimalgeborene der Regel nach durchlaufen soll (N. K. R.); oder speciell der Orden der Eremiten (M.) oder der Haushälter (G.). <sup>2)</sup> Wenn sie streiten „So ist es Rechtens, nicht so“ (M. G. N. K. R.). <sup>3)</sup> So M. G. K. R.; dagegen N. „er soll nicht dem Rechte zuwider entscheiden“. 391. <sup>1)</sup> Dieser Zusatz ist entweder mit „ehren“ oder mit „verkünden“ zu construiren (M.). Wahrscheinlich mit letzterem Verbum. 392. <sup>1)</sup> N. urgirt diesen Ausdruck; dagegen meinen G. R., dass er überhaupt jedes Mitglied der vier Kasten in sich begreife. <sup>2)</sup> Einer Hochzeit u. dgl. (M.) <sup>3)</sup> N. <sup>4)</sup> Mit Bezug auf 393 meinen G. K. R., dass hier von einem Silber-Mâshaka, dagegen M. N. aus dem gleichen Grunde, dass auch hier von einem Gold-Mâshaka die Rede sei. 393. <sup>1)</sup> Und zugleich sein Nachbar (G. K. R.) oder Bewohner des nemlichen Dorfes (N.). 394. <sup>1)</sup> Nach den Commentatoren ist gemeint, dass von ihnen kein König, auch wenn sein Schatz völlig erschöpft ist, irgend eine Abgabe oder Geldstrafe erheben soll. 395. <sup>1)</sup> Be-

armen, einen vornehmen und einen tugendhaften Mann soll der König stets freundlich behandeln. 396. Ein Wäscher soll (seine Wäsche) auf einem glatten Brett von Çâlmâlholz<sup>1)</sup> nach und nach waschen; er soll die Kleider nicht mit einander verwechseln<sup>2)</sup> und sie nicht von Anderen (als den Eigenthümern) tragen lassen<sup>3)</sup>. 397. Ein Weber soll für zehn Pala (Garns, das er zum Weben von Stoff erhalten hat), um einen Pala mehr Gewebe (an seinen Kunden) abliefern<sup>1)</sup>; wenn er anders verfährt, so muss er zwölf<sup>2)</sup> als Busse zahlen. 398. Der König soll ein Zwanzigstel des Betrags erheben, den des Steuerwesens Kundige, mit allen Waaren vertraute Beamte als den Werth (der Waaren) angeben<sup>1)</sup>. 399. Wenn Jemand dem König vorbehaltene<sup>1)</sup> oder solche Waaren, deren Ausfuhr er verboten hat<sup>2)</sup>, aus Gewinnsucht ausführen (oder verkaufen)<sup>3)</sup> will, so soll ihm der König sein ganzes Vermögen wegnehmen. 400. Wer (auf einer Handelsreise begriffen) ein Zollhaus umgeht, wer zur Unzeit<sup>1)</sup> kauft oder verkauft und wer (um Steuer zu unterschlagen) bei der Schätzung (seiner Waaren) eine unrichtige (zu niedrige) Angabe macht,

---

trübt über die Trennung von einem Freunde u. dgl. (M.) 396. <sup>1)</sup> Dieses Holz ist von Natur weich (M.). <sup>2)</sup> M. N. K. R. <sup>3)</sup> Indem er sich dafür bezahlen lässt (M.). 397. <sup>1)</sup> Weil sich beim Weben Mehl, der Bodensatz von Oel u. dgl. darin festsetzt und das Gewicht vergrössert (G. K. R.). <sup>2)</sup> Entweder „den zwölffachen Betrag des unterschlagenen Garns“ (G.), oder den zwölften Theil des ganzen Garns (N.), oder 12 Pana (K. R., ebenso 268), oder 12 Pala (M.). M. fügt bei, dass die Strafe im Verhältniss zu der Quantität an Garn wächst, daher bei 20 Pala Garn das Doppelte, bei 30 das Dreifache betrage u. s. w. 398. <sup>1)</sup> So alle Commentatoren. Der Zweck der Preisbestimmung durch die Experten besteht nach M. darin, dass die Zoll- und Steuereinnahmer (nach M. sind speciell die ersteren gemeint) nicht getäuscht werden können. 399. <sup>1)</sup> Nach M. überhaupt heimische, anderswo selten vorkommende Produkte, womit die Könige einander zu beschenken pflegen, speciell Edelsteine, Perlen u. a. Kostbarkeiten, dann in Kaschmir Elephanten, in Bengalen Safran, im Westen Stoffe, Wolle u. s. w., im Süden (Dekhan) Pferde. <sup>2)</sup> Wie z. B. Getreide zur Zeit einer Hungersnoth (M. G. K. R.). <sup>3)</sup> M. 400. <sup>1)</sup> Z. B. Nachts (M. G. N. K. R.). Man darf nur an den bestimmten

muss zur Strafe das Achtfache (der unterschlagenen Summe) bezahlen. 401. Bei allen Waaren soll der König den Tarif für Kauf und Verkauf derselben festsetzen<sup>1)</sup>, nachdem er ihre Herkunft<sup>2)</sup>, ihren Bestimmungsort, die Zeitdauer, während deren sie sich auf Lager befanden, den (vom Verkäufer zu machenden) Profit und die Auslagen (des Verkäufers)<sup>3)</sup> festgestellt hat. 402. Alle fünf Tage oder alle vierzehn Tage soll der König den Preis der Waaren den Kaufleuten<sup>1)</sup> öffentlich aufs Neue verkündigen<sup>2)</sup>. 403. Jede Wage<sup>1)</sup> und jedes Gewicht soll genau geacht sein, und immer von sechs zu sechs Monaten soll er es wieder prüfen. 404. Beim Uebersetzen über einen Fluss soll ein (leerer)<sup>1)</sup> Wagen einen Pana bezahlen, eine Last, so gross als sie ein Mann zu tragen vermag, einen halben Pana, ein Stück Vieh oder eine Frau ein Viertel (von einem Pana), ein Mann ohne Belastung die Hälfte von einem Viertel. 405. Mit Waaren beladene Wagen sollen je nach ihrem Werthe Fährgeld entrichten; leere Transportmittel<sup>1)</sup>

---

Markttagen und nur auf offenem Markte verkaufen. 401. <sup>1)</sup> Die Verkäufer dürfen den Marktpreis ihrer Waaren nicht selbst nach Belieben bestimmen (M.). Von der regelmässigen Festsetzung der Tarife durch den König ist in den meisten Gesetzbüchern die Rede. <sup>2)</sup> Ob die Waare aus dem Ausland, oder von wie weit sie herkommt (M.). <sup>3)</sup> Die Auslagen für Kleidung und Verköstigung der Arbeiter (G. K.), oder der durch das Lagern der Waaren entstehende Verlust (M.), oder der Schaden, der durch Unfälle beim Import ausländischer Waaren entstehen kann (N.). 402. <sup>1)</sup> R. Dagegen nach G. K. „er soll den Preis in Gegenwart der 398 erwähnten Experten festsetzen“. Bei M. fehlt 402—406. <sup>2)</sup> Die kürzere oder längere Frist richtet sich nach den Commentatoren darnach, ob der Preis der Waaren starken Schwankungen unterliegt oder nicht. 403. <sup>1)</sup> Nach K. sind besonders Wagen für Gold, nach N. R. solche für Baumwolle u. dgl. gemeint. Nach R. wäre zu übersetzen „Jede Wage, jedes Mass, jedes Gewicht und alle (Documente u. s. w.), die mit seinem Siegel versehen sind, soll der König alle sechs Monate prüfen.“ Auch die Lesart ist verschieden. Nach G. ist von drei Gegenständen die Rede: einer Wage, einem Hohlmass und einem Goldgewicht. 404. <sup>1)</sup> G. K. R. 405. <sup>1)</sup> Kisten, Körbe, Lederschläuche u. dgl. (G. N. K.) <sup>2)</sup> G. N. Dagegen nach K. R. „arme Leute“. Es kann auch heissen

und Männer, die ohne Gefolge reisen<sup>2)</sup>, nur eine Kleinigkeit. 406. Handelt es sich um eine weite Reise, so soll das Fährgeld je nach der Entfernung<sup>1)</sup> und den Zeitumständen<sup>2)</sup> bestimmt werden; diese Regel soll für die Ueberfahrt über einen Fluss gelten, auf dem Meere gibt es kein bestimmtes Fährgeld<sup>3)</sup>. 407. Eine Schwangere, die mindestens schon zwei Monate ihrer Schwangerschaft hinter sich hat, einen Bettelmönch, einen Einsiedler<sup>1)</sup> (oder Büsser)<sup>2)</sup>, sowie Brahmanen, die sich im Stande des Schülers befinden, darf man nicht zwingen ein Fährgeld für die Ueberfahrt zu zahlen. 408. Geht in einem Schiffe irgend etwas<sup>1)</sup> durch die Schuld der Fährleute zu Grunde, so müssen die Fährleute zusammenschliessen, um Ersatz dafür zu leisten. 409. Diese Bestimmung für die Entscheidung von Streitigkeiten zu Wasser Reisender gilt nur für den Fall, dass ein Verschulden der Schiffer während der Fahrt vorliegt; aber für einen Elementarunfall<sup>1)</sup> sind sie nicht haftbar. 410. (Der König) soll den Vaiçya dazu anhalten, Handel, Geldgeschäfte, Ackerbau und Viehzucht zu betreiben, den Çûdra zur Dienstleistung bei den Zweimalgeborenen (anhalten). 411. Einem Kshatriya oder Vaiçya, der sich in Noth befindet; soll ein Brahmane<sup>1)</sup> aus Mitleid Unterhalt reichen, indem er sie die ihnen zukommen-

---

„solche, die kein Reisegepäck haben“. 406. <sup>1)</sup> N. R.; dagegen nach G. K. „je nachdem eine starke Strömung vorhanden ist oder nicht u. dgl. <sup>2)</sup> Ob die Reise im Sommer oder in der Regenzeit stattfindet (G. K. R.) oder ob sie durch widrige Winde und Strömungen aufgehalten wird (N. R.). <sup>3)</sup> Weil die Schiffer auf dem Meere der fortwährend wechselnden Winde wegen ihr Fahrzeug nicht in der Gewalt haben (G. N. K. R.). Deshalb sind die Seeleute nicht strafbar, auch wenn sie einen höheren Fährlohn fordern (N.) 407. <sup>1)</sup> G. N. K. A. <sup>2)</sup> M. 408. <sup>1)</sup> Nach M. N. sind insbesondere Kaufmannswaaren gemeint; dagegen scheinen G. K. diesen und den folgenden Vers nur auf die Kleider und das Gepäck der Schiffspassagiere zu beziehen. 409. <sup>1)</sup> Wenn durch einen Unfall, einen Windstoss u. dgl. das Schiff zu Grunde geht (M. G. K.). 411. <sup>1)</sup> Es sind reiche Brahmanen gemeint, die einen armen Kshatriya als Dorfwächter u. dgl., einen armen Vaiçya als Viehhirten, Ackerknecht u. dgl. in ihre

den Dienste verrichten lässt. 412. Wenn aber ein Brahmane aus Gewinnsucht Zweimalgeborene, die schon die Einweihung (durch die Umgürtung mit der heiligen Schnur) empfangen haben, gegen ihren Willen und unter Missbrauch seiner Vorrechte <sup>1)</sup> zu Slavediensten <sup>2)</sup> zwingt, so soll ihn der König um 600 (Pana) büßen. 413. Einen Çûdra aber darf er zu Slavediensten zwingen, einerlei ob er ihn gekauft hat oder nicht <sup>1)</sup>; denn er ist von dem durch sich selbst Existirenden (Brahman) als Slave geschaffen worden. 414. Ein Çûdra tritt nie aus dem Zustand der Sklaverei heraus, auch wenn sein Herr ihn freilässt; denn dieser Zustand ist ihm angeboren, wer könnte ihn daraus befreien? <sup>1)</sup> 415. Der unter der Fahne (im Krieg) zum Gefangenen gemachte <sup>1)</sup>, der um die Verpflegung dienende, der im Hause (von einer Slavin) geborene, der gekaufte, der geschenkte, der ererbte und der zur Strafe dienende <sup>2)</sup>, das sind die sieben Arten von Slaven. 416. Die Gattin, der Sohn und der Slave, diese drei werden als vermögenslos erklärt <sup>1)</sup>; was sie an Vermögen erwerben, das fällt dem zu, dem sie angehören. 417. Ungescheut <sup>1)</sup> darf

---

Dienste nehmen sollen. 412. <sup>1)</sup> Mit Gewalt (M.). <sup>2)</sup> Abwaschen der Füße, Fegen und Kehren u. dgl. (M. G. K.) 413. <sup>1)</sup> Einerlei ob er in seinen Diensten steht oder nicht (G. K. R.). Dagegen nach N. „einerlei ob er ein gekaufter oder nur um Kost und Kleidung dienender Slave (Lohnarbeiter) ist.“ 414. <sup>1)</sup> Den Widerspruch zu 415, wo von den Entstehungsarten der Sklaverei die Rede ist, suchen G. K. dahin aufzuklären, dass der auf eine der sieben Arten zum Slaven Gewordene und nachher Freigelassene nach 414 doch immer noch zum Gehorsam gegen die Zweimalgeborenen verpflichtet sei. Anders M. 415. <sup>1)</sup> M. weist die Erklärung zurück, dass es sich hier um einen im Kampf überwundenen Kshatriya (Krieger) handeln könne; es sei vielmehr ein Çûdra gemeint, dessen Herr besiegt wurde. Doch ist diese Annahme ebenso unwahrscheinlich als die Ansicht N.'s, dass „ein durch Verheirathung mit einer Slavin selbst zum Slaven Gewordener“ gemeint sei, der in Nârada's (V, 30—32) Aufzählung der Slaven figurirt. <sup>2)</sup> Weil er eine Geldstrafe oder Schuld nicht zahlen kann (M. G. N. K. R.). 416. <sup>1)</sup> Nach den Commentatoren soll hiemit nur gesagt sein, dass sie ohne die Zustimmung ihrer Herren kein Geld ausgeben dürfen. 417. <sup>1)</sup> Die Scheu

ein Brahmane das Eigenthum eines Çûdra an sich nehmen; denn dieser besitzt gar kein eigenes Vermögen: was er hat, ist seinem Herrn verfallen. 418. Den Vaiçya und Çûdra soll (der König) angelegentlich zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten; denn wenn sie ihren Obliegenheiten nicht nachkämen, so würden sie die Welt aus den Angeln heben <sup>1)</sup>. 419. Tag für Tag soll er die Ergebnisse seiner Unternehmungen <sup>1)</sup>, den Zustand seiner Reitthiere, seine regelmässigen Einnahmen und Ausgaben, (die Einkünfte aus) seinen Bergwerken und (den Zustand) seines Schatzes überlegen. 420. Wenn der König in der angegebenen Weise alle (hier geschilderten) Streithändel schlichtet, so wird er jeder Sünde ledig und (nach seinem Tode) eines paradiesischen Aufenthalts theilhaftig.

## IX.

1. Die ewig feststehenden Pflichten von Mann und Weib <sup>1)</sup>, wenn sie auf dem Pfade der Tugend verharren, sei es dass sie vereinigt oder dass sie getrennt sind <sup>2)</sup>, werde ich angeben. 2. Die

---

soll nach M. N. darin ihren Grund haben, dass man aus der Hand eines Çûdra eigentlich nichts annehmen darf. Auch erwähnt M. eine Erklärung, wonach die vorliegende Bestimmung nur darauf abzielt, die Empfangnahme von Geschenken von einem Çûdra als erlaubt hinzustellen. Es ist aber wohl gemeint, dass der Herr eines Çûdra kraft dieses Dienstverhältnisses ungescheut über sein Vermögen disponiren kann (M. G. K. R.). 418. <sup>1)</sup> Wenn in der Jagd nach Gewinn der Vaiçya den Ackerbau und die Viehzucht, der Çûdra die Dienstleistung bei den Zweimalgeborenen ausser Acht liesse, so würde alles in Unordnung gerathen (K. R.). 419. <sup>1)</sup> Nach G. K. ist die Durchführung seiner Beschlüsse, nach M. sind die Ergebnisse aus der Bewirthschaftung von Grundstücken und dem Zollwesen gemeint.

IX. 1–102. Pflichten der Ehegatten. 1. <sup>1)</sup> Die Commentatoren heben hervor, dass die (eigentlich dem Gewohnheitsrecht angehörenden) Pflichten der Ehegatten auch in das Bereich der Jurisprudenz fallen, weil jeder der beiden Ehegatten, wenn er sich von dem anderen Theil beeinträchtigt glaubt, vor dem König klagbar werden und dieser den schuldigen Theil mit dem Arm des Gesetzes zur Erfüllung seiner

Frauen müssen von den Männern, welchen sie unterthan sind, bei Tag und bei Nacht in Unterwürfigkeit erhalten und wenn sie sich weltlicher Lust hingeben, unter die Zucht des Mannes gebeugt werden<sup>1)</sup>. 3. Während ihrer Kindheit ist der Vater der Vormund der Frau, wenn sie erwachsen ist, ihr Gatte, in ihrem Alter haben die Söhne die Vormundschaft über sie<sup>1)</sup>; niemals darf eine Frau ihrer eigenen Bestimmung überlassen werden. 4. Der Vater verdient Tadel, wenn er sie nicht rechtzeitig<sup>1)</sup> verheirathet, der Gatte, wenn er ihr nicht beiwohnt<sup>2)</sup>, ebenso der Sohn, wenn er nach dem Tode ihres Gatten seine Mutter nicht unter seinen Schutz nimmt. 5. Man muss die Frauen sorgfältig davon abhalten, schlimmen Neigungen zu fröhnen, wenn sie auch noch so unbedeutend sind<sup>1)</sup>; denn unterliesse man es sie zu überwachen, so würden sie beide Familien in Leid bringen. 6. Dies als die höchste Pflicht für alle Kasten erkennend, müssen auch schwache Männer<sup>1)</sup> darauf bedacht sein, ihre Frauen wohl zu bewahren. 7. Wer seine Frau wohl bewahrt, der bewahrt damit zugleich seine

---

Pflicht zwingen kann. <sup>2)</sup> Wenn der Mann verreist oder gestorben ist (R.). 2. <sup>1)</sup> D. h. man muss sie davon abhalten (M. G.). 3. <sup>1)</sup> Der Sinn ist, dass in allen Fällen die nächsten männlichen Verwandten, die am Leben sind, die Vormundschaft über sie haben (M.). 4. <sup>1)</sup> Nach einer Stelle aus dem Gesetzbuch des Gautama (18, 21), welche die Commentatoren citiren, muss die Verheirathung vor dem Eintritt der Menstruation stattfinden. M. weist auch auf die (ähnlich bei Manu selbst 9, 94 vorkommende) Bestimmung hin, wonach die Braut mindestens acht Jahre zählen soll. Noch jetzt bilden die Kinderheirathen (oder vielmehr -Verlobungen) in Indien die Regel. <sup>2)</sup> „Zu den gebotenen Zeiten“ (M. G. K.) oder „zu den gebotenen Zeiten oder sonst“ (R.). Die gebotenen Zeiten sind nach Manu III, 46—48 zehn von den sechzehn Nächten, die auf die Menstruation folgen; diese Nächte werden als besonders günstig für die Zeugung angesehen. 5. <sup>1)</sup> Als z. B. das Kauen von Süßholz, Unterredungen mit fremden Männern u. dgl. (M. N.) Nach 5 schaltet die Kaschmirische Handschrift folgenden Vers ein: „Wenn die Gattin bewahrt wird, so ist dadurch auch die Nachkommenschaft bewahrt; wenn die Nachkommenschaft bewahrt ist, so ist man selbst bewahrt.“ 6. <sup>1)</sup> Blinde, Lahme, Arme u. s. w. (R.) 7. <sup>1)</sup> Vor illegitimen Spröss-

Nachkommenschaft<sup>1)</sup>, das Herkommen<sup>2)</sup>, seine Familie<sup>3)</sup>, sich selbst<sup>4)</sup> und sein religiöses Verdienst<sup>5)</sup>. 8. Der Mann, indem er seiner Frau beiwohnt, wird als ihre Leibesfrucht wiedergeboren; sie heisst jâyâ (Gattin), eben weil er in ihr aufs Neue zur Welt kommt (jâyate). 9. Wie der Mann ist, mit dem eine Frau Umgang gehabt hat, ebenso wird auch der Sohn, welchen sie gebiert; deshalb muss, um die Echtheit seiner Nachkommenschaft zu schützen, der Gatte die Gattin angelegentlich bewachen. 10. Niemand ist im Stande, die Frauen durch gewaltsame Mittel<sup>1)</sup> zu behüten; dagegen kann man sie durch Anwendung der folgenden Mittel hüten. 11. Man muss sie zur Behütung des Vermögens<sup>1)</sup>; zur Bezahlung der Ausgaben, zur Reinlichkeit<sup>2)</sup>, zur Erfüllung der religiösen Pflichten, zur Bereitung der Speisen und zur Instandhaltung der Haushaltsgeräte<sup>3)</sup> anhalten. 12. Unter der Bewachung verlässiger Wächter<sup>1)</sup> im Hause eingeschlossen, sind doch die Frauen unbehütet; wohlbehütet sind nur die, welche sich selbst freiwillig behüten. 13. Trinken (geistiger Getränke), Verkehr in schlechter Gesellschaft<sup>1)</sup>, freiwillige Trennung von dem Manne,

---

lingen. <sup>2)</sup> Die gute Sitte, wie sie von altersher von ehrenhaften Männern geübt wird. <sup>3)</sup> Entweder s. v. a. „seine Vorfahren“, indem nur legitime Nachkommen denselben rechte Totenopfer darbringen können (M. G. K.), oder „sein Geschlecht“, weil eine Ehebrecherin über alle ihre Verwandten Unehre bringt (M.), oder „das Familienherkommen“ (N.). <sup>4)</sup> „Vor der Hölle, vor der ihn die Todtenspenden illegitimer Sprösslinge nicht schützen würden“ (G. K. R.), oder „vor den Nachstellungen einer Ehebrecherin und ihres Buhlen“. (M.) <sup>5)</sup> Der Mann einer Ehebrecherin ist nicht berechtigt, das heilige Feuer zu unterhalten (G. K. R.). 10. <sup>1)</sup> Indem er sie von Wächtern bewachen lässt u. dgl. (M.) 11. <sup>1)</sup> Sie hat für die sichere Aufbewahrung des Geldes in Kisten, Kasten u. dgl. zu sorgen (M.). Nach einer anderen Erklärung ist zu übersetzen „zur Erhebung der Einnahmen“. <sup>2)</sup> M. N. beziehen diesen Ausdruck auf die Reinhaltung der Töpfe, Löffel und sonstigen Geräthe, und des Hauses, G. K. R. auch auf Reinhaltung des Körpers. <sup>3)</sup> Betten, Stühle, Töpfe, Pfannen u. s. w. (G. K. R.) 12. <sup>1)</sup> Es sind die professionellen Haremswächter gemeint (M.). 13. <sup>1)</sup> R. erklärt dies als „Verkehr mit Ehebrechern“, N. nur als „Verkehr mit schlechten Weibern“. Nach M. ist

Umherschweifen<sup>2)</sup>, Schlafen (zur Unzeit)<sup>3)</sup> und Aufenthalt in fremden Häusern sind sechs Handlungen, die einer Frau zur Unehre gereichen. 14. Nicht nach Schönheit und nicht nach Jugend fragen die Frauen; einerlei, ob einer schön oder hässlich, wenn nur er ein Mann ist, so geben sie sich ihm hin. 15. Aus Mannstollheit, Flatterhaftigkeit, und angeborener Herzlosigkeit lassen sie sich in dieser Welt auch bei strenger Bewachung nicht davon abhalten, ihren Männern die Treue zu brechen. 16. So ihren Charakter erkennend, der ihnen von dem Schöpfer selbst anerschaffen worden ist, muss der Gatte auf ihre Behütung die eifrigste Sorge verwenden. 17. Schlafsucht, Bequemlichkeit<sup>1)</sup>, Putzsucht, Sinnlichkeit, Zorn<sup>2)</sup>, niedrige Gesinnung<sup>3)</sup>, Bosheit und schlechte Sitten<sup>4)</sup> hat Manu den Frauen anerschaffen. 18. Bei den Frauen wird keines der Sacramente<sup>1)</sup> unter Hersagung von heiligen Sprüchen vollzogen, so ist das Recht festgesetzt; schwach<sup>2)</sup> und von der Kenntniss der heiligen Sprüche (der Vedas) ausgeschlossen, sind die Frauen die Falschheit selbst, dies ist die Regel. 19. In diesem Sinne<sup>1)</sup> äussern sich auch viele Offenbarungen, die in den Vedas niedergelegt sind und ihren Charakter schildern; verneht nun diejenigen (Offenbarungen), welche zu ihrer Sühne dienen<sup>2)</sup>. 20. „Was meine Mutter gefehlt hat, sich verirrend, dem Gatten untreu, den Samen<sup>1)</sup> möge mein Vater

---

besonders Umherziehen auf Märkten zum Einkauf von Stoffen, Gemüseu. a. Dingen gemeint. <sup>3)</sup> Durch zu vieles Schlafen wird auch im wachen Zustand der Geist benebelt (N.). 17. <sup>1)</sup> Nichtaufstehen (vor Gästen u. s. w.) M. <sup>2)</sup> Gehässigkeit (M.). <sup>3)</sup> Ich lese anāryatām, nach M. „Hass gegen einen Freund und Freundschaft gegen einen Feind“. <sup>4)</sup> Nach M. „Liebesverhältnisse mit Männern aus niedrigem Stande“. 18. <sup>1)</sup> Es sind nach den Commentaren die Geburtsceremonie, Namengebung u. a. Sacramente gemeint; jedoch bei der Hochzeitsceremonie werden auch für die Frauen heilige Sprüche hergesagt (N.). <sup>2)</sup> Es fehlt ihnen an Kraft, Beständigkeit, Verstand, Stärke u. s. w. (M.). 19. <sup>1)</sup> Nemlich dass die Frauen falsch sind (M.). <sup>2)</sup> Nach einer anderen Lesart „diejenige Offenbarung, welche zu ihrer Sühne dient“. Diese Lesart verdient vielleicht den Vorzug. Der betreffende heilige Spruch ist in 20 enthalten. 20. <sup>1)</sup> Die

ferne halten“<sup>2)</sup>. So lautet die Formel<sup>3)</sup>. 21. Wenn eine Frau in ihrem Sinne irgend einen unerlaubten Gedanken gegen ihren Gatten aufkommen liess, so gilt dies als vollkommene Sühne für solche Untreue. 22. Wie der Gatte ist, mit dem eine Frau einen rechtmässigen Ehebund schliesst, ebenso wird sie selbst, gerade wie ein Strom, der in den Ocean fliesst (dadurch sein Wasser aus süssem in salziges verwandelt). 23. Die niedriggeborene Akshamâlâ erlangt durch ihren Ehebund mit Vasishtha<sup>1)</sup>, und ebenso Çarangî durch ihre Ehe mit Mandapâla<sup>2)</sup> hohe Ehren. 24. Wie diese, so sind auch andere Frauen aus niederem Stande durch die hervorragenden Eigenschaften ihrer Männer selbst erhöht worden. 25. Hiemit ist das von jeher zu Recht bestehende Herkommen für die Pflichten von Mann und Frau erklärt; verneht die Gesetze hinsichtlich der Nachkommenschaft, die im Jenseits und Diesseits

---

Mehrzahl der Commentatoren bezieht diesen Ausdruck auf den „Samen der Mutter“. <sup>2)</sup> Oder „an sich nehmen“, oder „reinigen“. Diese drei Erklärungen finden sich in den Commentaren; doch sind nur die beiden ersten zulässig. <sup>3)</sup> Sie kommt vollständiger in dem Kâthaka und Çânkâyana Grihyasûtra, ausserdem auch im Gesetzbuch des Vishnu vor, wo sie bei Çrâddhas (Tottenopfern) hergesagt wird, wie auch ein Theil der Commentare zu 21 erwähnt. Nach dem Grihyasûtra des Çânkâyana ist sie von dem Sohn eines Buhlen zu sprechen, anstatt der sonst bei Tottenopfern üblichen Sprüche. Hier wird jedoch, nach 21 und der Erklärung der Commentare diese Formel einem legitimen Sohne in den Mund gelegt. 23. <sup>1)</sup> Im Râmâyana heisst es von Akshamâlâ oder Arundhatî (eigentlich „Schlingpflanze“), dass sie durch treuen Gehorsam gegen ihren Gemahl Vasishtha, den berühmten Weisen der Vorzeit, in den Himmel gelangte. Nach einer von R. erwähnten Tradition gehörte sie der verachteten Candâlakaste an. Sie erscheint auch als Gestirngottheit. <sup>2)</sup> Diese Legende wird im Mahâbhârata erzählt. Der kinderlose Weise Mandapâla unterzog sich fruchtlos den härtesten Kasteiungen, bis er starb. In der Unterwelt angelangt, fragte er, warum alle seine Bussübungen ihm nichts genützt hätten. Er erhielt zur Antwort: weil er keinen Sohn habe, der ihn allein von der Hölle retten könnte. Er verwandelte sich in einen Vogel Çarnga und erzeugte mit einem Vogelweibchen von derselben Gattung, Çarngî (Çarangî) oder Jaitâ, vier Söhne.

Segen bringen. 26. Wenn die Frauen (striyah), gesegnet in ihrer Nachkommenschaft und verehrungswürdig das Haus schmücken, so ist zwischen ihnen und dem Glück (çriyah) keinerlei Unterschied<sup>1)</sup>. 27. Die Hervorbringung der Kinder, ihre Pflege, wenn sie geboren sind, überhaupt alle menschlichen Angelegenheiten, jede für sich genommen<sup>1)</sup>, wurzeln in der Frau. 28. Von der Frau hängt es ab, ob der Mann Kinder bekommt, ob er seine (mit ihr gemeinsam zu vollziehenden) religiösen Pflichten vollzieht, ob er gebührend bedient und ob er der höchsten Lust theilhaftig wird<sup>1)</sup>, und endlich ob er selbst und seine Vorfahren in das Paradies gelangen<sup>2)</sup>. 29. Die Frau, welche ihrem Gatten die Treue nicht bricht, und ihren Sinn, ihre Rede<sup>1)</sup> und ihren Körper<sup>2)</sup> im Zaume hält, kommt (nach ihrem Tode) in die für die Gatten bestimmten Gefilde und wird von frommen Männern eine brave Frau genannt. 30. Dagegen durch Untreue gegen ihren Gatten gibt sich die Frau der Verachtung der Leute preis, wird in dem Leib eines Schakals wiedergeboren<sup>1)</sup> und von schlimmen Krankheiten<sup>2)</sup> gequält. 31. Vernehmet den folgenden allgemein gültigen, Segen bringenden Ausspruch, welchen die Weisen (der Gegenwart)<sup>1)</sup> und die alten Seher in Betreff des Sohnes verkünden.

---

26. <sup>1)</sup> Sie bringen das Glück (R.). Selbst ein reicher Mann ist, wenn er keine Frau hat, nicht in der Lage, seine Gäste zu bewirthen (M.). Es liegt zugleich ein Wortspiel vor. 27. <sup>1)</sup> Ich lese mit M. G. N. pratyartham für pratyaham. Beispielsweise erwähnen G. K. R. die Bewirthung von Freunden, Verwandten u. a. Gästen, weil dazu die Hausfrau nothwendig ist. 28. <sup>1)</sup> Welche die Frauenliebe gewährt (M. G. N. R.). <sup>2)</sup> Die Voraussetzung hiezu bilden die Todtenopfer, die nur von echten Nachkommen gebührend dargebracht werden können. 29. <sup>1)</sup> Indem sie sich hütet, andere Männer zu loben. <sup>2)</sup> Indem sie sich hütet, andere Männer anzusehen, zu berühren u. dgl. (N.) 30. <sup>1)</sup> Damit soll auch gesagt sein, dass sie wie andere grosse Sünder vor Antritt der Seelenwanderung in die Hölle kommt (N.). <sup>2)</sup> Oder „Krankheiten, welche zur Strafe für Sünden in einer früheren Existenz über die Menschen verhängt werden“. Die Commentatoren nennen als solche Schwind sucht, Aussatz u. dgl. 31. <sup>1)</sup> N. 32. <sup>1)</sup> So nach M. N., die kartari lesen.

32. Sie erklären, dass der (legitime) Sohn dem Gatten gehört, aber betreffs des Erzeugers (eines illegitimen Sohnes) herrscht in der Offenbarung ein Zwiespalt <sup>1)</sup>: die Einen sagen, (solche Nachkommenschaft) gehöre dem Erzeuger, die Anderen sprechen sie dem rechtmässigen Gemahl der Frau zu. 33. Nach der Ueberlieferung ist die Frau gleichsam der Acker und der Mann der Same; aus der Verbindung von Acker und Same gehen alle Wesen <sup>1)</sup> hervor. 34. Manchmal ist der Same, in anderen Fällen ist der Mutterschoss überwiegend <sup>1)</sup>; da wo beides von gleicher Beschaffenheit ist, (gibt es eine rechte Ehe <sup>2)</sup> und) die Nachkommenschaft wird gelobt. 35. Von den beiden aber: Same und Mutterschoss, wird (im Allgemeinen) der Same als der stärkere Theil bezeichnet; denn bei allen Wesen zeigen die Sprösslinge die gleichen Eigenschaften wie der Same (aus dem sie entsprossen sind). 36. Wie der Same beschaffen ist,

---

Darüber, bemerkt M., herrscht kein Zwiespalt, dass der Gatte einen Sohn, den er selbst mit seiner Gattin erzeugt hat, als seinen leiblichen Sohn in Anspruch nehmen kann; wenn aber einer zu seinem Sohn nur im Verhältniss des Erzeugers steht, ohne mit seiner Mutter verheirathet zu sein, so fragt es sich, ob auch dann der Sohn ihm gehört. 33. <sup>1)</sup> Nach M. sind nicht blos die beseelten Wesen gemeint, sondern überhaupt alle die vier Arten von Existenzen, welche das Gesetzbuch des Manu unterscheidet: aus dem Mutterschoss, aus einem Ei, aus Dampf oder Schweiss und aus einem Keime entstandene. 34. <sup>1)</sup> Dass der Same besser war als der Mutterschoss, kam z. B. bei den grossen Sehern Vyâsa und Rishyaçringa vor; dass der Mutterschoss überwog, bei „Frauensöhnen“ wie Dhritarâshtra, welche wie ihre Mütter Kshatriyas wurden, obschon ihre Erzeuger Brahmanen waren (M.). Nach dem Mahâbhârata war der „grosse Seher“ Vyâsa der uneheliche Sohn des Sehers (Brahmanen) Parâçara und der Königstochter Satyavati, Rishyaçringa der Sohn des Sehers Vibhândaka mit einer Hirschkuh, beide erbten also den Rang ihres Vaters; dagegen erbte Dhritarâshtra die Kaste seiner Mutter, weil er zwar auch kein ehelicher Sohn, aber von seinem Oheim, dem Seher Krishna Dvaipâyana, mit dessen kinderloser Schwägerin als „Frauensohn“ (vgl. 59) erzeugt worden war, um die Dynastie nicht aussterben zu lassen. <sup>2)</sup> M. verweist auf die 32 gegebene Regel zurück, dass der Sohn aus einer legitimen Ehe dem Manne gehört. 36. <sup>1)</sup> In der zur

den man in ein zur rechten Zeit <sup>1)</sup> bestelltes Feld säet, ebenso fällt auch die Frucht aus, die darin aufgeht: sie zeigt die gleichen besonderen Merkmale. 37. Diese Erde wird ja als der ewige Schoss der Wesen bezeichnet, und der Same bringt an den Schösslingen keinerlei Eigenschaften des Mutterschosses zur Entfaltung <sup>1)</sup>. 38. Auf der Erde entwickeln sich sogar auf dem nemlichen Acker mannigfache Samenarten, wenn sie von den Ackersleuten zu rechter Zeit ausgesät werden, jede ihrer Natur gemäss. 39. Reis <sup>1)</sup>, Çâlî <sup>2)</sup>, Mudgabohnen, Sesamkorn, Bohnen, Gerste, Lauch <sup>3)</sup> und Zuckerrohr keimen je nach dem Samen empor. 40. Das kommt nicht vor, dass eine Pflanze gesät würde und eine andere aufwüchse <sup>1)</sup>; denn stets geht nur eben derjenige Same auf, den man gesät hat. 41. Daher muss ein verständiger, wohlzogener Mann, der mit religiösem und profanem Wissen <sup>1)</sup> vertraut ist, und nach einem langen Leben trachtet, niemals der Frau eines Anderen beiwohnen. 42. Mit Bezug hierauf führen die Kenner des Alterthums von (dem Windgott) Vāyu gesungene Verse an, (welche zeigen) dass ein Mann keinem Weibe, welches einem Anderen gehört, beiwohnen soll. 43. Wie der Pfeil des Schützen, der ein schon getroffenes Wild noch einmal verwundet, (gleichsam) in die Luft geschossen ist und verloren geht <sup>1)</sup>, ebenso geht der Same, den man an dem Weibe eines Anderen ver-

---

Aussaat geeigneten Jahreszeit, der Regenzeit u. s. w. (M.) 37. <sup>1)</sup> In den Halmen, Bäumen, Wurzeln u. s. w. findet sich kein Lehm, Staub u. dgl. (M. G. K. R.) 39. <sup>1)</sup> Schnell reifender Reis, der in etwa 60 Tagen zur Reife gelangt (Shashtikâ) u. a. Sorten (G.). <sup>2)</sup> Auch eine Art Reis, nach G. „rother Reis u. dgl.“. Die beiden Hauptarten von Reis sind der weisse, der in tiefem Wasser wächst, und der rothe, der nur feuchten Boden verlangt. <sup>3)</sup> Nach N. ist speciell rother Knoblauch gemeint. 40. <sup>1)</sup> Wenn man z. B. Mudgabohnen gesät hat, so wird kein Reis aufgehen (M.). 41. <sup>1)</sup> So mit M. N., ersterer versteht unter profanem Wissen die Logik, die technischen Wissenschaften (Mathematik, Musik u. s. w.) u. dgl. Dagegen erklärt K. „mit den Vedas und Vedāngas“, R. „mit der Offenbarung und der Ueberlieferung vertraut“. 42. <sup>1)</sup> Früherer Weltalter. (M.) 43. <sup>1)</sup> Oder „Wie der in eine schon vorhandene Wunde von

schwendet, alsbald verloren. 44. Die Kenner des Alterthums erklären, dass die Erde (Prithivî) dem Prithu gehört<sup>1)</sup>, dass das Feld dem gehört, der die Baumstümpfe abhaut<sup>2)</sup> und dass das Wild dem zukommt, von dem die Pfeilspitze herührt<sup>3)</sup>. 45. Zu einem vollkommenen Manne gehören ausser ihm selbst auch seine Frau und seine Kinder; und die Brahmanen haben den Ausspruch gethan, dass Mann und Frau nur ein Leib sind. 46. Wenn der Mann seine Frau verkauft oder verlässt, so kann dies doch keine gültige Scheidung bewirken<sup>1)</sup>; dies erkennen wir als ein vordem von (dem Urvater) Prajâpati verkündetes Gesetz an. 47. Einmal wird eine Erbschaft vertheilt<sup>1)</sup>, einmal wird ein Mädchen zur Ehe gegeben, einmal

---

einem zweiten Schützen auf das Wild abgeschossene Pfeil verloren geht“. M. erwähnt beide Erklärungen, die anderen Commentatoren haben nur die zweite. 44. <sup>1)</sup> Wie die Erde dem König Prithu (dem ersten der Könige) angehört, der sich ihrer zuerst bemächtigt hat, wesshalb sie auch Prithivî heisst und wie die vielen späteren Könige, die nach ihm die Erde erobert haben, doch keinen legitimen Anspruch an sie haben, so gehört auch die Frau allein ihrem rechtmässigen Gatten, und wenn ein Anderer einen Sohn mit ihr erzeugt, so hat er auf sie oder auf den Sohn keinen Anspruch (M. N.). <sup>2)</sup> Der Ertrag eines Ackers gebührt demjenigen, der ihn zuerst durch Ausrodung der Sträucher, des Gestrüppes u. s. w. urbar gemacht hat (M.), nicht dem, der nachher davon Besitz ergreift (N.). <sup>3)</sup> Wenn mehrere Jäger einem Wild nachsetzen und es wird erlegt, so gehört es demjenigen Schützen, dessen Pfeil im Wilde gefunden wird oder (wenn es mehrere Schüsse erhalten hat), dem, der es zuerst traf, nach 43 (M.). 46. <sup>1)</sup> Man könnte meinen, eine Frau könne durch Verkauf die legitime Gattin eines Anderen werden. Dies ist aber nicht der Fall: denn auch wenn Einer 1000 Nishka für eine Frau bezahlt hat, so wird sie dadurch noch nicht zu seiner rechtmässigen Gemahlin, wenn sie schon mit einem Anderen verheirathet war. Eben so wenig kann sie, wenn ihr Gatte sie verlassen hat, dadurch nach Art einer aufgegebenen Sache in den Besitz eines anderen Mannes als dessen Gattin übergehen (M.). 47. <sup>1)</sup> Wörtlich „fällt ein Vermögenstheil zu“; dem System der Gütergemeinschaft gemäss kann die Vermögenstheilung auch bei Lebzeiten aller Berechtigten stattfinden. Da das indische Recht in gewissen Fällen eine wiederholte Theilung zulässt, so sind die Commentatoren bemüht, hiemit die obige Bestimmung

sagt man<sup>2)</sup> ich will (es dir) geben<sup>3)</sup>: was in diesen drei Fällen geschieht, geschieht ein für allemal<sup>4)</sup>. 48. Wie bei Kühen, Stuten, Kameelweibchen, Slavinnen, Büffelweibchen, Ziegen und Schafen der Erzeuger (d. h. dessen Eigenthümer) die Nachkommenschaft nicht erhält, ebenso geht es (dem Manne, der) mit der Frau eines Anderen (Kinder erzeugt). 49. Die welche nur den Samen und nicht den Acker besitzen und ihren Samen auf fremdem Acker aussäen, erhalten nicht den geringsten Antheil an dem Getreide, das darin aufwächst. 50. Wenn ein Stier mit den Kühen anderer Männer selbst hundert Kälber erzeugen würde, so würden doch (alle) diese Kälber den Eigenthümern der Kühe zufallen, und der Same des Stiers wäre umsonst verspritzt. 51. Ebenso bringen diejenigen, welche selbst den Acker<sup>1)</sup> nicht besitzen und doch auf fremden Acker ihren Samen säen, nur den Eigenthümern Gewinn; der Besitzer des Samens hat keinen Nutzen davon. 52. Den Fall

---

in Einklang zu bringen. Nach G. K. R. bezieht sie sich nur auf den Fall einer dem Gesetz gemässen Theilung; ebenso Jimûtavâhana's Dâyahâga u. a. Werke über Erbrecht. Dagegen erwähnt M. zwei andere Erklärungen: 1. Wenn Einer sich nach langer Zeit beklagt, zu kurz gekommen zu sein, so hat er nur auf einen gleichen Vermögenstheil wie alle Andere Anspruch. 2. Wenn nach geschehener Theilung sich herausstellt, dass einer der Theilgenossen aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Impotenz, eigentlich zu keinem Antheil berechtigt war, so kann ihm doch das einmal angefallene Vermögen nicht wieder genommen werden. Uebrigens ist nach M. im Allgemeinen die Theilung unwiderruflich, wenn die (sonst nicht erwähnte) Ceremonie der Knetung eines gelben Balls stattgefunden hat. <sup>2)</sup> Ich lese mit M. G. R. sakrit sakrit; die gleiche Lesart in Mahâbhârata. <sup>3)</sup> Nach N. wäre zu übersetzen „ich will (dir das Mädchen) geben“ und dabei an ein blos mit Worten gemachtes Versprechen zu denken, im Gegensatz zu der feierlichen, von einer Wasserspende begleiteten Uebergabe eines Mädchens an den Bräutigam. Doch erwähnt er auch die im Text gegebene Erklärung, wonach sonstige Geschenke, z. B. von Kühen, gemeint sind (M. G. K.). <sup>4)</sup> Der Zusammenhang von 47 mit 46 liegt darin, dass die Unauflöslichkeit der Ehe demonstriert werden soll (K.). 51. <sup>1)</sup> Mit dem Acker ist hier nach den Commentatoren wie oft die Frau gemeint. 52. <sup>1)</sup> Des Inhalts, dass die zu

einer besonderen Vereinbarung <sup>1)</sup> zwischen dem Besitzer des Ackers und dem Besitzer des Samens ausgenommen, gehört das Erzeugniss offenbar den Besitzern des Feldes; der Mutter-schoss ist wichtiger als der Same. 53. Wird aber, in Folge einer besonderen Uebereinkunft, ein Acker (einem Anderen) zum Besäen übergeben, so gebührt (das Erträgniss) in dieser Welt (zu gleichen Theilen) dem Besitzer des Samens und dem Besitzer des Ackers. 54. Wenn Same durch einen Strom oder vom Winde auf ein Feld geführt wird und darin aufgeht, so gehört die Pflanze dem Eigenthümer des Feldes; der, von welchem der Same herrührt, erhält die Frucht nicht. 55. Dies <sup>1)</sup> muss man für Recht erkennen bei Kühen, Stuten, Slavinnen, Kameelweibchen, Ziegen, Schafen, Vogelweibchen und Büffelkühen <sup>2)</sup>, (wenn sich) in Betreff ihrer Nachkommenschaft (ein Zweifel erhebt). 56. Hiemit habe ich euch die (verhältnissmässige) Stärke und Schwäche des Samens und des Mutter-schosses erklärt; nunmehr werde ich euch das Gesetz über die Frauen, die sich in Noth <sup>1)</sup> befinden verkünden. 57. Die Gattin des älteren Bruders steht für den jüngeren Bruder der Frau eines Guru <sup>1)</sup> gleich; die Gattin des jüngeren Bruders steht zu dem älteren Bruder im Verhältniss einer Schwiegertochter. So wird überliefert. 58. Wenn, ohne dass ein Noth-

---

erzielende Nachkommenschaft beiden gemeinsam sein soll. 55. <sup>1)</sup> Nämlich dass für gewöhnlich das Produkt dem Eigenthümer des Feldes zukommt, dass es aber im Falle besonderer Verabredung diesem und dem Eigenthümer des Feldes (oder des männlichen Thieres) gemeinsam gehören soll (M. G. K.). <sup>2)</sup> Nach M. sind diese Thiere nur beispielsweise genannt und zugleich auch Hunde, Katzen, überhaupt alle Thiere gemeint. 56. <sup>1)</sup> Nach den Commentatoren und dem Zusammenhang ist mit der „Noth“ speciell das Fehlen männlicher Nachkommenschaft gemeint. Im Folgenden wird die indische Form der Leviratsehe beschrieben, gewöhnlich Niyoga genannt, d. h. „Beauftragung“ einer kinderlosen Frau zur Erzeugung eines Sohnes mit einem Schwager oder sonstigen Verwandten. 57. <sup>1)</sup> Guru bedeutet im Allgemeinen „Respektpersonen, ältere Verwandte“, dann insbesondere den geistlichen Lehrer. Nach R. soll es hier auf den Vater gehen; es ist aber eher auf den

fall vorliegt, ein älterer Bruder der Gattin seines jüngeren Bruders, oder ein jüngerer Bruder der Frau seines älteren Bruders beiwohnt, so werden sie aus der Kaste gestossen, selbst wenn sie zu solchem Verkehr beauftragt waren<sup>1)</sup>. 59. Durch einen Schwager oder einen Sapinda<sup>1)</sup> darf die Frau, die dazu beauftragt worden ist, in der vorgeschriebenen Weise die erwünschte Nachkommenschaft<sup>2)</sup> erlangen, wenn keine Kinder<sup>3)</sup> da sind. 60. Der dazu Beauftragte soll, mit zerlassener Butter gesalbt, schweigend, die Wittwe<sup>1)</sup> Nachts besuchen und mit ihr einen Sohn, auf keinen Fall einen zweiten erzeugen. 61. Einige sachkundige Männer sind der Ansicht, es dürfe auch ein zweiter Sohn mit solchen Frauen erzeugt werden, indem sie sich darauf stützen, dass der Zweck des Niyoga sonst nicht gebührend erreicht werde<sup>1)</sup>. 62. Es müssen aber vielmehr, wenn der Zweck des Niyoga von der Wittwe dem Rechte gemäss erreicht ist, die beiden sich zu einander wie Schwiegervater und Schwiegertochter verhalten. 63. Wenn (zu solchem Verkehr) Beauftragte die Regel<sup>1)</sup> verletzen und sich von der Sinnlichkeit hinreissen lassen<sup>2)</sup>, so werden sie aus der Kaste gestossen, (indem in solchem Falle ein älterer

Schwiegervater zu beziehen. 58. <sup>1)</sup> Der Auftrag wird von dem Gatten, nach dessen Tode von einem Guru ertheilt. 59. <sup>1)</sup> Sapinda, eigentlich „durch den Mehlkloss (beim Todtenopfer) verwandt“, heisst hier nach M. speciell „männliche Verwandte des Mannes“. <sup>2)</sup> Als solche gelten nur erbberechtigte Söhne; daher ist, wenn als Frucht des Niyoga nur eine Tochter, oder ein blinder oder tauber, oder mit einem sonstigen die Enterbung bedingenden Gebrechen behafteter Sohn zur Welt kommt, der Niyoga zu wiederholen (M.). <sup>3)</sup> Auch hier sind Söhne gemeint, nach M. jedoch auch eine Putrikâ, d. h. eine Tochter, deren Sohn zum Erben seines Grossvaters designirt ist. 60. <sup>1)</sup> Da nach den anderen Gesetzbüchern der Niyoga auch bei Lebzeiten des Gatten stattfinden kann, wenn derselbe impotent ist u. s. w., so nehmen die Commentatoren an, dass auch hier der Ausdruck „Wittwe“ nicht urgirt werden dürfe, sondern auch jene anderen Fälle gemeint seien. 61. <sup>1)</sup> Sie denken dabei an den Spruch „Wer nur einen Sohn hat, der hat keinen Sohn“. (M. G. K. R.) 63. <sup>1)</sup> S. 60. <sup>2)</sup> Die Tendenz der obigen Bestimmungen (in 60) und der ähnlichen Vorschriften in anderen Gesetzbüchern geht

Bruder) wie einer, der seine Schwiegertochter (und ein jüngerer) wie einer, der seine Schwiegermutter entehrt hat (angesehen wird). 64. Eine Frau im Wittwenstande darf von Zweimalgeborenen nicht beauftragt werden, mit einem anderen (als ihrem eigenen) Manne (Kinder zu erzeugen); denn würden sie dieselbe beauftragen, mit einem anderen Manne Kinder zu erzeugen, so würden sie dadurch dem ewigen Recht ins Gesicht schlagen<sup>1)</sup>. 65. Nirgends wird der Niyoga in den heiligen Hochzeitsprüchen<sup>1)</sup>, nirgends wird in dem Eherecht die Wiederverheirathung einer Wittwe<sup>2)</sup> erwähnt. 66. Dieser Gebrauch wird von kundigen Zweimalgeborenen verachtet als eine nur für das Vieh passende Sitte; unter den Menschen herrschte er nur, als Vena die Herrschaft besass. 67. Dieser grösste der königlichen Weisen, der einstmals die ganze Erde beherrschte, liess seinen Sinn von fleischlicher Lust bethören und rief so die Vermischung der Kasten (durch unerlaubte geschlechtliche Verbindungen) hervor<sup>1)</sup>. 68. Seit jener Zeit verachten rechtschaffene Männer denjenigen, der in Verblendung eine Frau, deren Gatte gestorben ist, zum Umgang mit einem anderen Manne zum Zwecke der Kindererzielung beauftragt. 69. Wenn

---

dahin, dass der Niyoga nie zur Befriedigung der Sinnenlust, sondern nur zur Erzielung von Nachkommenschaft dienen soll. 64. <sup>1)</sup> Hier und im Folgenden wird der Niyoga in sehr entschiedenen Ausdrücken verboten. Augenscheinlich gehört dieses auch in mehreren anderen Gesetzbüchern wiederkehrende Verbot einer späteren Zeit an, deren strengeren Anschauungen die Leviratehe widerstrebte. 65. <sup>1)</sup> Es sind die in den Grihyasûtras ausführlich angegebenen Vedastellen gemeint, die bei Hochzeiten recitirt werden. <sup>2)</sup> Sie ist bekanntlich in Indien noch jetzt durch die Sitte streng verpönt. 67. <sup>1)</sup> Nach der Sage war Vena, der Vater des Prithu (s. o. 44), ein gottloser König, der den Dienst der Götter verbot und die Opfer für sich selbst beanspruchte, wesshalb ihn die Weisen mit Halmen von heiligem Gras erschlugen. Dass er gerade den Niyoga eingeführt oder begünstigt habe, ist sonst nicht bekannt. Mayr, Ind. Erbrecht 104 fg., nimmt desshalb an, dass Manu hier die Ueberlieferung in tendenziöser Weise gefälscht habe, um in der Legende eine Stütze für das Verbot des Niyoga zu gewinnen. 69. <sup>1)</sup> Die folgende,

einem Mädchen nach geschlossener Verlobung der (künftige) Gatte stirbt, so darf ihr eigener Schwager sie in folgender Weise zu seiner Gattin machen<sup>1)</sup>. 70. Nachdem er sie, die ein weisses Kleid anziehen und Reinheit der Sitten beobachten muss, unter den üblichen Feierlichkeiten geheirathet hat, soll er ihr je einmal in der günstigen Periode beiwohnen, bis er (einen Sohn) mit ihr erzeugt hat<sup>1)</sup>. 71. Ein verständiger Mann darf, nachdem er ein Mädchen einem (Freier) zur Ehe gegeben hat, sie nicht zum zweiten Male (einem anderen) geben; denn wenn er sie schon einmal zur Ehe gegeben hat und sie nachher nochmals verheirathet, so lädt er die nämliche Schuld auf sich wie durch falsches Zeugniß über einen Menschen<sup>1)</sup>. 72. Ein Mädchen, das verächtlich<sup>1)</sup> oder krank<sup>2)</sup> oder nicht mehr Jungfrau oder auf betrügerische Weise mit ihm verbunden worden ist, darf der Mann nicht verlassen<sup>3)</sup>, auch wenn die Verbindung in gültiger Form geschlossen wurde. 73. Wenn Jemand ein mit einem Fehler<sup>1)</sup> behaftetes Mädchen zur Ehe gibt<sup>2)</sup>, ohne vorher (dem Bräutigam) ihren Fehler entdeckt zu haben, so kann (ihr Gatte) diese Handlung des ruchlosen Mannes, der ihm das Mädchen zur Ehe gab, ungültig machen. 74. Wenn ein Mann Geschäfte<sup>1)</sup> wegen ver-

---

auf junge Mädchen bezügliche Sitte wird hier beschrieben, weil sie mit dem Niyoga verwandt ist (M.) 70. <sup>1)</sup> Die Commentatoren bemerken ausdrücklich, dass nachher die Verbindung aufhört und das Mädchen nicht als die Frau des Schwagers anzusehen ist; ebenso soll auch, wie beim Niyoga, der erzeugte Sohn dem verstorbenen Bräutigam, nicht seinem leiblichen Vater gehören. 71. <sup>1)</sup> Vgl. VIII, 98. M. bezieht 71 wie 70 auf den Fall, dass der Bräutigam gestorben ist. 72. <sup>1)</sup> Nach N. heisst dies „aus niedrigem, verachtetem Geschlecht“, nach M. K. R. „mit Unglück, speciell künftige Wittwenschaft verheissenden körperlichen Merkmalen behaftet“. <sup>2)</sup> Unheilbar krank nach N. <sup>3)</sup> Vgl. 73. <sup>1)</sup> Vgl. VIII, 205. Nach der heutigen Sitte wird die Braut vor der Hochzeit von dem Familienbarbier des Bräutigams untersucht, um etwa vorhandene Fehler festzustellen. <sup>2)</sup> Die Verwandten, welche das Recht und die Pflicht haben, ein Mädchen zu verheirathen, sind nach Vishnu XXIV, 38 der Vater, dessen Vater, die Brüder, männliche Agnaten, der mütterliche

reisen muss, so soll er die (nöthigen) Subsistenzmittel für seine Frau zurücklassen; denn selbst eine tugendhafte Frau wird straucheln, wenn sie in bedrängter Lage ist. 75. Hat er vor seiner Abreise für sie gesorgt, so soll sie in Züchten leben; hat er vor seiner Abreise nicht für sie gesorgt, so soll sie sich durch eine achtbare Beschäftigung ernähren<sup>1)</sup>. 76. Ist ihr Gatte zu einem frommen Zweck<sup>1)</sup> verreist, so soll sie acht Jahre lang auf ihn warten<sup>2)</sup>; sechs Jahre lang, wenn er um (durch Studium), Wissen oder (durch Tapferkeit) Ruhm zu erwerben, drei Jahre lang, wenn er der Liebe wegen<sup>3)</sup> verreist ist. 77. Ein Jahr lang soll der Mann einer ihm abgeneigten Frau nachsehen; nach Ablauf eines Jahres aber soll er, was sie zum Geschenk erhalten hatte<sup>1)</sup>, an sich nehmen und den Verkehr mit ihr abbrechen. 78. Eine Frau, die einen in Leidenschaft<sup>1)</sup> versunkenen, dem Trunk ergebenen, oder

---

Grossvater und die Mutter. 74. <sup>1)</sup> M. verweist auf 76. 75. <sup>1)</sup> Spinnen u. dgl. (M. N. K. R.) 76. <sup>1)</sup> Um die Befehle eines Guru zu erfüllen, einen Wallfahrtsort zu besuchen, Almosen zu sammeln u. dgl. (M. N. K. R.) <sup>2)</sup> Aus der höchst ausführlichen Besprechung dieser Vorschrift bei M. geht hervor, dass dieselbe schon frühe den indischen Commentatoren grosse Schwierigkeiten gemacht hat, weil sie die nächstliegende und wahrscheinlich richtige Erklärung, dass nach Ablauf der obigen Fristen die von ihrem Gatten verlassene Frau eine andere Ehe eingehen darf, verwarfen. Eine Frau darf sich nach der im indischen Recht vorherrschenden Auffassung nur einmal verheirathen, wie auch M. mit Berufung auf 46 ausdrücklich hervorhebt. Er bestreitet daher die Anwendbarkeit des bei Nārada und Parāçara vorkommenden Spruches, wonach eine Frau in fünf Fällen eine andere Ehe eingehen darf: wenn ihr Gatte verschollen, gestorben, in den Stand des frommen Bettlers übergetreten, impotent oder aus der Kaste gestossen ist. N. K. R. erklären, die Frau solle nach Ablauf der obigen Fristen ihrem verreisten Gatten nachfolgen, wie in dem Gesetzbuch des Vasishtha (XVII, 76) ausdrücklich verordnet sei. <sup>3)</sup> Um die Liebe einer anderen Frau, die er seiner eigenen vorzieht, zu geniessen (M. N. K. R.). 77. <sup>1)</sup> Nach R. sind Geschenke ihres Gatten an Schmuck u. s. w., nach N. ist überhaupt ihr selbständiges Vermögen (Stridhana) gemeint. Alle Commentatoren bemerken ausdrücklich, dass einer solchen Frau die Subsistenzmittel nicht entzogen werden dürfen. 78. <sup>1)</sup> Nach N. K. in Spielwuth u. dgl., nach R.

von einer Krankheit heimgesuchten Mann missachtet, soll (von ihm) drei Monate lang gemieden und ihres Schmuckes und ihres Hausraths<sup>2)</sup> beraubt werden. 79. Wenn aber eine Frau ihren Gatten nicht liebt, weil er wahnsinnig, aus der Kaste gestossen, verschnitten, impotent oder mit einer Krankheit<sup>1)</sup> behaftet ist, so soll sie nicht verstossen werden und auch ihre Geschenke (ihr Vermögen) nicht verlieren. 80. Eine Frau, die geistige Getränke trinkt, gegen die Sitte verstösst<sup>1)</sup>, widerspenstig, (unheilbar) krank, boshaft<sup>2)</sup>, oder verschwenderisch ist<sup>3)</sup>, darf in allen Fällen durch eine andere ersetzt<sup>4)</sup> werden. 81. Eine unfruchtbare Frau darf man nach acht, eine deren Kinder gestorben sind, nach zehn, eine die nur Mädchen zur Welt bringt<sup>1)</sup>, nach elf Jahren, eine zänkische aber auf der Stelle durch eine andere ersetzen. 82. Ist jedoch eine Frau zwar krank, aber freundlich und sittenstreng, so darf man sie nur mit ihrer Zustimmung durch eine andere ersetzen und ihr niemals die schuldige Achtung versagen. 83. Wenn eine Frau, die ihr Mann durch eine andere ersetzt hat, im Zorn sein Haus verlässt, so soll er sie auf der Stelle in Gewahrsam bringen, oder in Gegenwart der Familie<sup>1)</sup> ver-

---

in Geldgier u. s. w. <sup>2)</sup> Nach K. „Betten u. dgl.“, nach M. „Geräthe, Töpfe u. dgl., auch Slaven und Slavinnen“. Andere Gesetzbücher rechnen ausdrücklich die Ausstattung einer Frau zu ihrem Sondergut, das der Mann in der Regel nicht angreifen darf. 79. <sup>1)</sup> S. o. 30. 80. <sup>1)</sup> Z. B. indem sie ihre Dienstboten rauh anfährt, oder isst, ehe die übliche Spende dargebracht ist, oder die Speisung der Brahmanen bei Opfern unterlässt (M.). <sup>2)</sup> D. h. eine, die ihre Kinder, Dienstboten u. s. w. schlägt und misshandelt (M. N. K. R.). <sup>3)</sup> Eine, die übertriebene Ausgaben macht oder ihren Hausrath nicht in Ordnung hält oder zu theuer einkauft (M.). <sup>4)</sup> Wörtlich „überheirathet“. Die „überheirathete“ Frau bleibt im Hause (vgl. 83) und behält ihren Anspruch auf Sustentation; nach Vishnu und Yājñavalkya hat sie sogar auf eine Entschädigungssumme Anspruch. 81. <sup>1)</sup> N. führt hiez zu einen Spruch, angeblich aus einem anderen Gesetzbuch, an: „Das Zurweltbringen von Mädchen hört (einmal angefangen) nicht wieder auf.“ 83. <sup>1)</sup> Ihrer eigenen Familie und derjenigen ihres Mannes (M.). 84. <sup>1)</sup> So

stossen. 84. Wenn aber eine Frau trotz erhaltenen Verbotes auch nur bei (einer Hochzeit oder sonstigen) festlichen Gelegenheit geistige Getränke genießt oder sich zu einer öffentlichen Schaustellung (einem Schauspiel u. dergl.) oder in ein Gedränge begibt<sup>1)</sup>, so soll sie um sechs Krishnala gebüsst werden. 85. Wenn Zweimalgeborene sich theils mit Frauen aus ihrer eigenen Kaste, theils mit solchen aus anderen Kasten verheirathen, so sollen der Vorrang, die Ehren und die Wohnung<sup>1)</sup> unter denselben nach dem Rang ihrer Kaste abgestuft werden. 86. Bei allen Männern soll die der eigenen Kaste des Mannes angehörige Frau und in keinem Falle eine Frau aus anderer Kaste die Pflege seines Leibes<sup>1)</sup> und die Vollziehung der regelmässigen religiösen Pflichten besorgen. 87. Wer aber in Verblendung, obschon eine Frau aus seiner eigenen Kaste vorhanden ist, diese Dinge durch eine andere besorgen lässt, der wird von jeher<sup>1)</sup> wie ein Candāla, der Sohn einer Brahmanin (und eines Çūdra) angesehen. 88. Einem trefflichen, wohlgestalteten Bräutigam aus gleicher Kaste soll man ein junges Mädchen mit den üblichen Förmlichkeiten zur Ehe geben, auch wenn es noch nicht das gesetzliche Alter erreicht hat<sup>1)</sup>. 89. Es ist besser, wenn ein Mädchen auch nach erlangter Reife bis zum Tode zu Hause bleibt, als wenn sie jemals mit einem aller rühmlichen Eigenschaften<sup>1)</sup> baaren

---

nach M. N. R. Im Text ist mit G. prekshāsamājam zu lesen. 85. <sup>1)</sup> Daher soll z. B. die Brahmanin im Haupthause, nicht in einem der Nebengebäude ihre Wohnung erhalten (M.). 86. <sup>1)</sup> Die Zubereitung der Speisen für ihn und seine sonstige Bedienung (M. K. R.). 87. <sup>1)</sup> So nach M.; oder mit K. R. „schon von den alten Weisen“, oder mit N. „schon in der heiligen Schrift“. Dadurch, dass der Mann wichtige Verrichtungen an eine Frau aus niedriger Kaste überlässt, würdigt er sich selbst zu der niedrigen Mischkaste der Candāla herab. 88. <sup>1)</sup> D. h. nach M. „vor Eintritt der Pubertät, wenn sie noch nackt herumläuft“. N. K. meinen „vor dem in 94 erwähnten Alter von 8 Jahren“. M. polemisiert aber ausdrücklich gegen diese Auffassung; allzu frühe Heirathen seien nicht zulässig, da sie oft durch eigennützige Motive veranlasst würden. 89. <sup>1)</sup> Als solche erwähnt R gute Herkunft, Schönheit, Wissen und

Manne verheirathet wird. 90. Ein Mädchen, welches das heirathsfähige Alter erreicht hat, soll noch drei Jahre lang warten; nach Ablauf dieser Frist darf sie sich selbst einen Gatten wählen, der ihr (an Kaste) gleich ist<sup>1)</sup>. 91. Wenn sie (von ihren Eltern oder Vormündern) nicht (rechtzeitig) verheirathet, sich selbst einen Gatten sucht, so trifft weder sie selbst noch denjenigen, der sie heimführte, ein Vorwurf. 92. Den Schmuck, den sie von ihrem Vater, von ihrer Mutter oder ihren Brüdern zum Geschenk erhalten hat<sup>1)</sup>, darf ein Mädchen, das selbst seinen Gatten wählt, nicht behalten; wenn sie ihn mitnimmt, so ist es ein Diebstahl<sup>2)</sup>. 93. Wer ein Mädchen, das schon die Reife erlangt hat, zu seiner Gattin macht, braucht dem Vater den (üblichen) Brautpreis nicht zu bezahlen; denn der Vater, welcher die Empfängniss seiner Tochter hintanhält<sup>1)</sup>, wird dadurch seiner Anrechte auf sie verlustig<sup>2)</sup>. 94. Ein dreissigjähriger Mann soll ein zwölfjähriges Mädchen, das ihm gefällt, ein vierundzwanzigjähriger ein achtjähriges heirathen<sup>1)</sup>; wenn sonst seine religiösen Pflichten unvollzogen

Tugend. 90. <sup>1)</sup> Dass die aus dem indischen Epos bekannte und offenbar aus demselben hier übernommene Sitte der „Selbstwahl“ nicht recht in den Ideenkreis der indischen Gesetzbücher passt, erhellt aus R. 92. <sup>1)</sup> Die Commentatoren bemerken, dass vor der Verheirathung geschenkter Schmuck gemeint ist, den der Braut ihre Verwandten schenkten, ehe sie von der beabsichtigten „Selbstwahl“ wussten. <sup>2)</sup> Ich lese mit M. steyam. 93. <sup>1)</sup> Nach einer öfter in den Gesetzbüchern wiederkehrenden Vorstellung macht sich der Vater oder Vormund, der ein junges Mädchen nicht rechtzeitig verheirathet, jedes Mal wenn bei ihr die für die Zeugung günstige Periode eintritt, des Verbrechens der „Tödtung einer Leibesfrucht“ schuldig. <sup>2)</sup> M. bemerkt, dieser Vers rühre nicht von Manu her. Wahrscheinlich ist diese Ansicht durch den Widerspruch zwischen 93 und 98–100 hervorgerufen. Die in 93 vorliegende Auffassung ist ohne Zweifel die ältere. 94. <sup>1)</sup> M. K. heben hervor, dass hier keine specielle Bestimmung über das zum Heirathen geeignete Alter gegeben, sondern nur das Altersverhältniss zwischen Mann und Frau im Allgemeinen bestimmt werden soll. Die Braut soll etwa dreimal jünger sein als der Bräutigam. <sup>2)</sup> Wenn er das übliche Vedastudium absolvirt hat, muss er sich unverzüglich verheirathen, weil er sonst die Unterhaltung des

blieben, so soll er sich sofort (verheirathen). 95. Wenn ein Mann eine ihm von den Göttern geschenkte<sup>1)</sup> Frau heirathet, muss er, auch wenn er sie nicht liebt<sup>2)</sup>, falls sie tugendhaft ist, stets für sie sorgen, um den Göttern wohlgefällig zu sein<sup>3)</sup>. 96. Um Kinder zu gebären, sind die Frauen, um Nachkommen zu erzeugen die Männer geschaffen; desshalb hat der Mann mit seiner Frau gemeinsame (religiöse) Pflichten zu vollziehen, die in der Offenbarung (im Veda) verkündet sind. 97. Wenn ein Mädchen gegen Empfang eines Brautpreises zur Ehe gegeben worden ist und der Geber des Preises stirbt (vor der Hochzeit), so soll man die Braut ihrem Schwager<sup>1)</sup> übergeben, falls sie ihre Einwilligung hiezu gibt. 98. Selbst ein Çûdra<sup>1)</sup> darf, wenn er seine Tochter verheirathet, keinen Brautpreis dafür nehmen; denn wer einen Brautpreis annimmt, macht sich damit eines verstellten Verkaufs seiner Tochter schuldig. 99. Das haben rechtschaffene Leute weder im Alterthum noch in der neueren Zeit gethan, dass sie ihre Tochter dem einen Manne zusagten und sie nachher einem anderen gaben. 100. Davon haben wir fürwahr nichts gehört, dass auch selbst in früheren Zeitaltern um die als Brautpreis bezeichnete Summe ein verstellter Verkauf der Tochter vorgekommen wäre<sup>1)</sup>. 101. Gegenseitige Treue werde bewahrt bis

---

heiligen Feuers u. a. Pflichten des Haushälterstandes nicht vollziehen könnte (N. R. L.). 95. <sup>1)</sup> Die Commentatoren beziehen dies auf die Götter, deren Namen in den bei der Hochzeit zu recitirenden Vedastellen vorkommen, oder speciell auf den Gott Agni (N.). <sup>2)</sup> Nach M. R. ist eigentlich der Fall gemeint, dass ihn die Frau nicht liebt, ihm nicht gehorcht, zänkisch ist u. dgl. Es ist zu lesen vindetânicchayâ. <sup>3)</sup> Würde er seine Gattin verstossen, so müssten die (mit der Frau gemeinsam zu vollziehenden) täglichen Speiseopfer u. s. w. unterbleiben (M.). 97. <sup>1)</sup> Dem rechten Bruder des Verstorbenen (N.). 98. <sup>1)</sup> Um wie viel weniger ein Mitglied der höheren Kasten, welche mit den Vorschriften der Vedas vertraut sind (K.). 100. <sup>1)</sup> Die Schwierigkeit, welche aus dem Widerspruch zwischen 97 und 98, 100 und der inhaltlichen Identität zwischen 71 und 98 resultirt, suchen die Commentatoren durch verschiedene künstliche Erklärungen zu beseitigen. Wahr-

zum Tode: damit ist die Hauptpflicht der Ehegatten gegen einander in Kürze bezeichnet. 102. Darum sollen Mann und Frau, wenn sie durch die Ehe verbunden sind, immerfort sorgen, dass sie ihre gegenseitigen Pflichten nicht ausser Augen setzen.

---

scheinlich liegt in 98–100 wie in 64–68 (Verbot des Niyoga) eine aus einem späteren, sittenstrengeren Zeitalter herrührende Zuthat vor. Aehnlich im dritten Buche, wo unmittelbar auf die Regeln über verschiedene Arten des Fraukaufs ein allgemeines Verbot desselben folgt. Vergl. auch o. 93.

---